

Die Tradition einer multinationalen Reichsgeschichte in Mitteleuropa – Historiographische Konzepte gegenüber Altem Reich und Polen-Litauen sowie komparatistische Perspektiven

von

Hans-Jürgen Bömelburg

Der Umgang mit den polyethnischen und multikonfessionellen Reichsgefügen der Frühneuzeit ist für die heutige national organisierte Geschichtswissenschaft eine Herausforderung, da diese Gefüge sich nationalen Zuordnungen teilweise versperren. Historiographisch werfen sie spezifische Fragen nach Kontinuität und Zäsuren über die Epochengrenzen auf und stellen höhere Anforderungen an eine internationale Kooperation über die Sprachgrenzen hinweg. Methodisch stellt sich die Frage, ob für Vergleiche zwischen Reichsgefügen die anhand von Nationalstaaten oder Regionen entwickelten Fragenkataloge nicht erheblich modifiziert werden müssen.

Dieses Problem betrifft insbesondere die mitteleuropäischen Historiographien, die durchweg das geographische und kulturelle Erbe von solchen Reichssystemen antraten und nicht auf ungebrochenen Traditionen einer nationalstaatlichen Kontinuität aufbauen konnten. Strukturell befinden sich hier die deutsche, die niederländische, die belgische, die schweizerische oder die tschechische Historiographie gegenüber dem Alten Reich vor ähnlichen Herausforderungen wie die polnische, die litauische, die weißrussische und die ukrainische Historiographie gegenüber dem historischen polnisch-litauischen Staatsverband. Die älteren, bewußt oder unbewußt ein nationalstaatliches Paradigma umsetzenden Historiographien überließen die Reichsgefüge den Geschichtsschreibungen der jeweiligen (deutschen oder polnischen) Titularnationen, die teilweise Kontinuitäts- und Identitätskonstruktionen entwickelten. Die niederländische, schweizerische oder tschechische ähnlich wie die litauische, weißrussische oder ukrainische Historiographie beschritten andere Wege: Einerseits wurden die Traditionen einer autochthonen regionalen Herrschaft unterhalb der Reichsebene zu voll ausdifferenzierten, eigenstaatlichen Traditionsbeständen aufgewertet (Tschechien, Litauen, Weißrußland), andererseits konstituierten und definierten sich die Nationalhistoriographien aus einer Widerstandstradition gegen die Reichsgeschichte und deren monarchisch-zentralistische Institutionen (Schweiz, Niederlande, Ukraine).

Es soll im folgenden nicht darum gehen, solche Konzepte, die durchweg auf eigenständigen Herrschaftstraditionen und Institutionen sowie einer interpretierbaren Ereignisgeschichte aufbauen, zu dekonstruieren, sondern komplementär Forschungsfelder und Fragestellungen aufzuzeigen, die sich der Bearbeitung unter der dichotomischen Aufspaltung in Geschichtsschreibungen der Titularnationen und autochthon-widerständige Nationalhistoriogra-

phien entziehen und die mehrdimensionale Realität der Reichsgefüge und -institutionen angemessen beschreiben können. Gefragt werden soll, ob auf diesem Wege nicht der Blick für Besonderheiten wie das transnationale hierarchische Repräsentationssystem und den um beide Reichssysteme aufgebauten Lehnverband in den modernen Geschichtsschreibungen geschärft werden kann.

Die deutsche Geschichtsschreibung zur frühen Neuzeit kennt diese Fragen und Diskussionen um die Verbindung von „Heiligem Römischen Reich“ und „Reich deutscher Nation“. In den letzten vier Jahren entwickelte sich – ausgelöst durch die Bezeichnung des frühneuzeitlichen Reiches als „Reichs-Staat der Deutschen“ in einer synthetischen Darstellung von Georg Schmidt – eine intensive Diskussion um den Charakter des Reiches als staatliche Struktur und frühneuzeitliche nationale Bezugsgröße.¹ Erst als die Diskussion in vollem Gange war, wurde jedoch auch gefragt, wie die Nachbarhistoriographien, die ebenfalls Erben des Alten Reiches sind, diese terminologischen und inhaltlichen Fragen beantworten.² Ein Dialog mit der tschechischen Historiographie wurde bisher kaum gesucht, obwohl Böhmen in den Zeiten der Luxemburger als Zentralregion des Reiches gelten kann, Prag im 16. Jahrhundert zeitweise als Residenz des Kaiserhofes anzusehen ist und der böhmische Herrenstand im 17. und 18. Jahrhundert als kaiser- und reichsnaher Hofadel eine herausgehobene Rolle spielte. Beiträge insbesondere aus der tschechischen, aber wohl auch aus der niederländischen, belgischen oder italienischen Historiographie zu Fragen wie der, ob das Alte Reich als „komple-

¹ GEORG SCHMIDT: *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806*, München 1999. Aus der Fülle der Rezensionen sei insbesondere die kritische Stellungnahme von HEINZ SCHILLING hervorgehoben: Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377-395; Entgegnung: GEORG SCHMIDT: Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, ebenda 273 (2001), S. 371-399. Die Diskussion ist jetzt mit überarbeiteten Stellungnahmen beider Autoren und weiteren Stimmen zusammengefaßt in: *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hrsg. von MATTHIAS SCHNETTGER, Mainz 2002 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beih. 57): GEORG SCHMIDT: Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der deutschen Nation?, ebenda, S. 247-277; HEINZ SCHILLING: Das Alte Reich – ein teilmodernisiertes System als Ergebnis der partiellen Anpassung an die frühmoderne Staatsbildung in den Territorien und den europäischen Nachbarländern, ebenda, S. 279-291.

² Vgl. dazu die Beiträge von MARTIN WREDE: *L'Etat de L'Empire empire? Die französische Historiographie und das Reich im Zeitalter Ludwigs XIV.* Weltbild, Wissenschaft und Propaganda, ebenda, S. 89-110; HELMUT GABEL: Ein verkanntes System? Das Alte Reich im zeitgenössischen niederländischen Urteil, ebenda, S. 111-134; CHRISTOPHE DUHAMELLE: Das Alte Reich im toten Winkel der französischen Historiographie, ebenda, S. 207-219; DARIUSZ MAKILLA: Friedliche Nachbarschaft. Das Bild des Reiches in der polnischen Geschichtsschreibung, ebenda, S. 221-229.

mentärer Reichs-Staat der Deutschen“ mit einer „Gesamtstaatsverfassung“³ aufgefaßt werden kann und ob bzw. inwieweit Böhmen oder die burgundische Region zu diesem Reichs-Staat zählten, fehlen weitgehend.⁴

Nur selten gelangt schließlich in den Blick der deutschen Frühneuezeitforschung, daß östlich der Reichsgrenzen mit der polnisch-litauischen Adelsrepublik in der frühen Neuzeit ein Staatsverband existierte, der ein ähnlich komplexes, polyethnisches und multikonfessionelles ständisches Gefüge bildete und dessen Untergang sich fast zeitgleich mit dem Alten Reich vollzog (1792/95 bzw. 1803/06). Die Probleme der Titulatur des Staatsverbandes und seiner Herrscher stellen sich hier in ähnlicher Weise wie im Alten Reich, und diskutiert werden kann, ob nicht auch Elemente der Verfassung und einzelne Institutionen, Fragen der Kommunikation, des Verhältnisses von Reichs- und Regionalbewußtsein, des Rechtssystems sowie die verschiedenen Reformanläufe zur Modernisierung des Staatsverbandes parallelisierbar sind. Ähnlich spannungsträchtig ist schließlich in beiden Fällen das Verhältnis von deutscher bzw. polnischer „Reichsnation“ zu den staatlichen Traditionen der weiteren beteiligten Glieder.

Ein solcher Vergleich des Alten Reiches mit der polnisch-litauischen *Respublica* (*Rzeczpospolita*) ist aus der deutschen Forschungstradition ungewohnt. Wenn man überhaupt in der deutschen Forschung das Alte Reich mit anderen Strukturen verglich, wurde Westeuropa mit dem Fixpunkt Frankreich als Vergleichsobjekt gewählt. Kritisch gefragt werden kann, ob durch diese Fixierung nicht die These von der Ungleichzeitigkeit und Verspätung des Reiches über Gebühr in den Vordergrund rückte und rückt. Auch die polnische Geschichtsschreibung liefert hierzu kein Korrektiv: Die polnische Frühneuezeitforschung entdeckt zur Zeit nach Jahrzehnten der politisch erzwungenen Beschränkung auf Zentralpolen die litauischen, weißrussischen und ukrainischen Territorien als Teile eines gemeinsamen Ganzen wieder und hat historiographisch niemals den westlichen Nachbarn als komparatistisches Objekt gesehen.⁵ Zu diskutieren ist, ob nicht die Vergleichsperspektive zwischen

³ JOHANNES BURKHARDT: Über das Recht der frühen Neuzeit, politisch interessant zu sein. Eine Antwort an Paul Münch und Martin Tabaczek, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 50 (1999), S. 748-756, hier S. 752.

⁴ Vgl. dazu den Beitrag von Jaroslav Pánek in diesem Heft, der die Positionen der tschechischen Historiographie zum Reich analysiert.

⁵ MAKIŁŁA (wie Anm. 2), S. 221-229, konstatiert diesen Sachverhalt, ohne allerdings analytisch weiter vorzudringen. Auf der Basis der polnischen zeitgenössischen Verfassungspublizistik, der Flugschriftenliteratur, der Diskussionen in Sejm und Sejmiki (Landtagen) und der handgeschriebenen Zeitungen könnte auch das Bild des Reiches in der frühneuzeitlichen polnischen Öffentlichkeit präzisiert werden; Hinweise über Makiłła hinaus bei KAZIMIERZ MALISZEWSKI: *Komunikacja społeczna w kulturze staropolskiej. Studia z dziejów kształtowania się form i treści społecznego przekazu w Rzeczypospolitej szlacheckiej* [Die gesellschaftliche Kommunikation in der altpolnischen Kultur. Studien zur Geschichte der Entstehung von Form und Inhalten gesellschaftlichen Wissens in der Adelsrepublik], Toruń 2001, insbesondere S. 95-142.

beiden Reichsgefügen fruchtbar wirken kann. Solche Vergleichsebenen aufzeigen, einen Dialog zwischen aktuellen Forschungen zum Alten Reich und zur polnisch-litauischen Adelsrepublik anstoßen und zu weiteren vergleichenden Forschungen anregen möchte dieser Beitrag.

Den konkreten Anlaß für einen Vergleich zwischen „Altem Reich“ und „Alter Republik“ liefert die aktuelle Wissenschaftskooperation in Ostmitteleuropa: Hier suchen polnische, litauische, ukrainische und weißrussische Historiker und Kulturwissenschaftler seit einigen Jahren die Geschichte Polen-Litauens gemeinsam zu bearbeiten; herauszuheben ist die verlegerische und wissenschaftsorganisatorische Tätigkeit des Ostmitteleuropa-Instituts (Instytut Europy Środkowo-Wschodniej) in Lublin.⁶ In den zahlreichen zuletzt erschienenen litauischen, weißrussischen und ukrainischen Arbeiten zum eigenen Anteil an der polnisch-litauischen Geschichte kann eine nachholende Aneignung der „reichischen“ Vergangenheit auch für die eigene Nationalgeschichte gesehen werden, möglicherweise bietet der im institutionellen Bereich wie unter den frühneuzeitlichen Eliten stärker unifizierend-vereinheitlichende Charakter des polnisch-litauischen Staatsverbandes intensivere Vergleichsperspektiven aus der jeweiligen nationalen Perspektive.

Grundsätzlich können in der Beschäftigung mit beiden Reichsverbänden zwei Ebenen unterschieden werden: erstens die nachholende historiographische Beschäftigung mit beiden Systemen, wobei in der Folge der Schwerpunkt auf dem Umgang der Historiographien der jeweiligen Titularnationen, in Deutschland und in Polen, mit der jeweiligen Reichsvergangenheit liegen wird; zweitens soll eine knappe Durchmusterung interessanter Vergleichsebenen zwischen Reich und *Respublica* angeschlossen werden. Dieser Katalog wird schließlich an zwei Fallbeispielen, den langfristigen Reformbewegungen in beiden Reichsverbänden an der Schwelle zwischen Mittelalter und früher Neuzeit und der Einrichtung von Institutionen der höheren Gerichtsbarkeit, exemplifiziert.

1. Historiographische Konzepte im Umgang mit Reichsverbänden

Zu erklären ist die markante Differenz im Umgang mit beiden Reichssystemen teilweise vom Ende her, vom Ausgang beider Verbände: Während die Deutschen und ihre Nachbarn das Ende des Reiches im 19. Jahrhundert zwar zunächst als Katastrophe erfahren, dann aber als zwangsläufige Verfallsgeschichte erinnert haben, war dies im polnisch-litauischen Bereich gänzlich anders. Hier löste der Abbruch partizipatorischer Strukturen breit rezipierte nationale Erinnerungsprojekte aus: Nach langjährigen Diskussionen erhielt Julian Ursyn Niemcewicz (1758-1841) 1807 von der Warschauer Gesell-

⁶ Historia Europy Środkowej-Wschodniej [Geschichte Ostmitteleuropas], hrsg. von JERZY KŁOCZOWSKI, 2 Bde., Lublin 2000. Vgl. zu den weiteren Lubliner Veröffentlichungen den Beitrag von Bogusław Dybaś in diesem Heft.

schaft der Freunde der Wissenschaft den Auftrag, „die hervorragenden Taten unserer Könige und Helden“ darzustellen, und lieferte Gesänge zu den polnischen Herrschern von Piastus bis zu Jan III. Sobieski.⁷ Die daraus entstandenen „Historischen Gesänge“ mit Melodievorgaben erreichten im 19. Jahrhundert trotz massiver Eingriffe der Zensur über 20 Auflagen⁸ und prägten einen nationalen wie den gesamten Reichsverband umfassenden Erinnerungsrahmen. Zusammen mit einer gezielten Erinnerungspolitik des höheren Klerus etwa bei Jan Paweł Woronicz⁹ sowie einer modernen republikanischen Aneignung der polnisch-litauischen „Reichsgeschichte“ entstand hier eine kollektive Erinnerung, die in den Aufstandsbewegungen in politische Widerstandskonzepte überführt und jeweils aktualisiert wurde.

Während die ständischen und partizipatorisch-republikanischen Traditionen des Reiches in Ostmitteleuropa unter dem neoabsolutistisch-bürokratischen Zugriff der Teilungsmächte überdauerten, wurden sie in Westeuropa und Deutschland dagegen von den preußisch-deutschen und anderen neuen Nationalstaatsideen ausgelöscht.¹⁰ Instruktiv kann dies anhand der Schlüsselfiguren deutscher und polnischer Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts sichtbar gemacht werden. Während Leopold von Ranke, Gustav Droysen oder Heinrich von Treitschke das Reich als positive Bezugsgröße aufgaben¹¹, wurde die polnisch-litauische *Respublica* bei Joachim Lelewel republikanisch „aufgeladen“. In seinen in der dritten Person verfaßten und zur Veröffentlichung vorgesehenen Erinnerungen bekannte er sich offen zu dieser erinnerungspolitischen Umwertung:

„[Lelewel, H.-J.B.] strebte über viele Jahre in verschiedenen Positionen und auf verschiedenen Wegen an, den alterwürdigen Ruhm und die Größe, die alte Frei-

⁷ MICHAŁ WITKOWSKI: W kręgu „Śpiewów historycznych“ Niemcewicza [Im Umfeld der historischen Gesänge von Niemcewicz], Poznań 1979, mit detaillierter Analyse der verschiedenen Abfassungsstadien.

⁸ JULIAN URSYN NIEMCEWICZ: Śpiewy historyczne z muzyką i rycinami [Historische Gesänge mit Musik und Zeichnungen], Warszawa 1816; dt. Ausgabe: Geschichtliche Gesänge der Polen. Metrisch bearb. von FRANZ GAUDY, Leipzig 1833 [Auszug]. Zu den polnischen Auflagen vgl. Bibliografia literatury polskiej. Nowy Korbut, Bd. 5, Warszawa 1967, S. 395.

⁹ Zu dem Erinnerungskonzept von Jan Paweł Woronicz (1757-1829), Bischof von Krakau und zuletzt Erzbischof von Gnesen und polnischer Primas, vgl. dessen Reden und Schriften in: JAN PAWEŁ WORONICZ: Pisma wybrane [Ausgewählte Schriften], hrsg. von MAŁGORZATA NESTERUK und ZOFIA REJMAN, Warszawa 1993, insbesondere S. 211-269. Woronicz konstruierte hier einen autogenen sarmatisch-polnischen Geschichtsraum, der von der Elbe bis zum Don und zur Wolga reichte. In der Innendekoration des Palasts der Krakauer Bischöfe in Krzeszowice wurde dieses Geschichtsbild in einer historischen Malerei bildlich umgesetzt, vgl. MIECZYSLAW POREBSKI: Malowane dzieje [Gemalte Geschichte], Warszawa 1962, S. 63-68, 196.

¹⁰ SCHMIDT: Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg (wie Anm. 1), S. 260-268.

¹¹ EIKE WOLGAST: Die Sicht des Alten Reiches bei Treitschke und Erdmannsdörffer, in: Imperium Romanum (wie Anm. 1), S. 169-188; SCHMIDT: Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg (wie Anm. 1), S. 265-267.

heit und den Republikanismus der polnischen und slawischen *Respublica* zu entwickeln und bekannt zu machen; denn er war selbst aus Überzeugung Republikaner. Indem er auf den Fortschritt der Menschheit in Europa schaute, war er überzeugt, daß die gegenwärtig wiedergeborene polnische Nation ihr Glück und ihre Existenz nur im Republikanismus finden könne.¹²

Bezugsrahmen polnischer Geschichtsbetrachtung blieb der republikanisch interpretierte frühneuzeitliche Staatsrahmen mit dem konstitutiven Bestandteil der „polnischen Freiheit“, während die eine ähnliche frühneuzeitliche Begriffsgeschichte besitzende „deutsche Freiheit“ erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von Historikern wiederentdeckt werden mußte.¹³ Die ständisch-republikanischen partizipatorischen Traditionen der Reichsverfassung wurden erst in der neueren Reichsforschung der letzten Jahrzehnte erneut betont, wobei hier europäisch vergleichend auch an die Diskussion der *monarchia mixta* im frühneuzeitlichen Polen-Litauen angeknüpft werden konnte.¹⁴

Das Alte Reich als ein überlebtes und „naturgemäß“ dem Untergang geweihtes „Monstrum“ – man denke an die Popularität des Pufendorfschen „Monster“-Satzes – blieb aus der Optik deutscher Schriftsteller und Historiker bis in die 1960er Jahre das dominierende Paradigma.¹⁵ Dagegen konnte sich im polnischen Geschichtsbild die Auffassung vom notwendigen und selbstverschuldeten Untergang des frühneuzeitlichen Reichsverbandes niemals durchsetzen: Die historiographische „Krakauer Schule“, die seit den 1870er Jahren solche Thesen vertrat, verkörperte nicht-mehrheitsfähige Positionen,

¹² „[Lelewel, H.-J.B.] wiele lat z różnych stanowisk, różnymi drogami do tego dążył i stopniami pomysł dobywał, rozwijał i rozgłaszał starodawną sławę i wielkość, starodawną swobodę i republikanizm, republikan Polski i Sławian; bo sam z usposobienia i wychowania republikanin. Patrząc na postęp ludzkości w Europie przekonany był, że odradzający się naród polski swoją pomyślność i swój byt zapewniony w republikanizmie tylko znaleźć może.“ JOACHIM LELEWEL: *Dzieła [Werke]*, Bd. 1: *Materiały autobiograficzne [Autobiographische Materialien]*, Warszawa 1957, S. 130.

¹³ LEONHARD KRIEGER: *The German Idea of Freedom*, Boston 1957; DIETMAR WILLOEIT: *Von der alten deutschen Freiheit*, in: *Vom normativen Wandel des Politischen*, hrsg. von ERK VOLKMAR HEYN, Berlin 1984, S. 17-42; GEORG SCHMIDT: „Absolutes Dominat“ oder „deutsche Freiheit“. Der Kampf um die Reichsverfassung zwischen Prager und Westfälischem Frieden, in: *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit*, hrsg. von ROBERT VON FRIEDEBURG, Berlin 2001, S. 265-284; PEER SCHMIDT: *Spanische Universalmonarchie oder „teutsche Libertät“*. Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2001.

¹⁴ LUISE SCHORN-SCHÜTTE: *Gab es einen Republikanismus in der Frühen Neuzeit?* [Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript]. Die Autorin entwickelt hier einen gemeineuropäischen geistesgeschichtlichen ständisch-republikanischen Legitimationsstrang, der in der frühen Neuzeit gleichberechtigt neben dem monarchischen Denken gestanden habe und von dem auch die Reichsverfassung mit geprägt gewesen sei.

¹⁵ Zahlreiche Belege auch bei WOLFGANG BURGDOFF: „Das Reich geht mich nichts mehr an“. Goethes Götz von Berlichingen, das Reich und die Reichspublizistik, in: *Imperium Romanum* (wie Anm. 1), S. 27-52.

die aus dem Geschichtsbild des neu gegründeten polnischen Staates nach 1918 ohne größere Spuren verschwanden.¹⁶

Moderne historiographische Ansätze zum Alten Reich wie zur Alten *Respublica* sind von anderen Wahrnehmungsproblemen und Forschungstraditionen geprägt. Die deutsche moderne Reichsforschung (Karl Otmar von Aretin, Volker Press, Bernd Roeck, Heinz Duchhardt) seit den 1970er Jahren hat ihre Zentren in Mainz, Augsburg, Gießen oder Erlangen und setzt geographisch ihre Schwerpunkte in den west- und süddeutschen Kernterritorien des Reiches. Der Blick ist auf die Modernisierungswellen aus dem Süden und Westen Europas gerichtet, was durch ein allgemeines Modernisierungsparadigma verstärkt wird. Dagegen werden die östlichen Regionen des Reiches erst in den letzten 15 Jahren intensiver beforscht¹⁷, wodurch auch die Beziehungsgeschichte zwischen beiden Reichsverbänden wieder in den Blick gerät.

Die polnische Frühneuzeitforschung blieb dagegen in Person ihrer international und komparatistisch orientierten Vertreter (z.B. Antoni Mączak) bis in die 1990er Jahre auf die französische und englische Vergleichsperspektive konzentriert.¹⁸ Das Alte Reich wurde – in der Tradition der polnischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, die wiederum stark von der damaligen deutschen Forschung beeinflusst war – kaum als Einheit wahrgenommen. Seit 1989 ist die inhaltliche Ausrichtung auf die mehr als ein halbes Jahrhundert im Kontext des gesamten Reichsverbands bearbeitete litauische Hälfte und die ukrainischen Territorien dominant. In der Wissenschafts- und Forschungsorganisation stehen deshalb die deutsche Reichs- wie die polnische *Respublica*-forschung Rücken an Rücken, während es in anderen Bereichen wie der Konfessionalisierungs- und Sozialdisziplinierungsforschung erheblich engere Kontakte gibt.

¹⁶ Vgl. die entsprechenden Abschnitte in der Synthese von ANDRZEJ F. GRABSKI: *Zarys historii historiografii polskiej* [Grundriß der Geschichte der polnischen Historiographie], Poznań 2000, S. 126-134, 147-153.

¹⁷ MATTHIAS WEBER: *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit*, Köln u.a. 1992 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, 1); *Die Integration des südlichen Ostseeraums in das Alte Reich*, hrsg. von NILS JÖRN und MICHAEL NORTH, Köln u.a. 2000.

¹⁸ Der kürzlich verstorbene polnische Frühneuzeithistoriker Antoni Mączak (1928-2003) legte das am stärksten europäisch ausgerichtete Œuvre von allen polnischen Frühneuzeithistorikern nach 1945 vor. Bemerkenswert ist allerdings auch hier, daß unter den zahlreichen komparatistischen Studien M.s wohl einzelne Reichsterritorien, nicht aber das Alte Reich als Gesamtheit präsent ist, z.B. behandelt ANTONI MACZAK: *Klientela. Nieformalny systemy władzy w Polsce i Europie XVI-XVIII w.* [Klienten. Nicht formalisierte Herrschaftssysteme in Polen und Europa im 16.-18. Jh.], Warszawa 1994, neben Polen auch Frankreich, England, Italien und Spanien in eigenen Kapiteln, spart aber das Reich als Bezugsebene aus.

2. Vergleichsebenen zwischen den mitteleuropäischen Reichsgefügen

1. *Reichsstrukturen.* Bereits ein Seitenblick auf die geographische Ausdehnung beider Reichsverbände und die hierdurch bedingten kommunikativen Strukturen legt einen Vergleich nahe: Mit ca. 800.000-1.000.000 km² (das frühneuzeitliche Frankreich umfaßte ca. 400.000 km²) erreichten beide Verbände eine ähnliche räumliche Ausdehnung, die erhebliche Probleme in der Kommunikation zwischen Zentrum, vielgestaltigen Regionen und den Peripherien aufwarf und die unter den frühneuzeitlichen Verkehrsverhältnissen nur eine begrenzte machtpolitische Durchdringung des Raumes zuließ. Diese territoriale Ausdehnung, die eine engere Kontrolle sowie eine dauerhafte kommunikative Rückbindung durch hofnahe Beauftragte und „Beamte“ ausschloß und entweder in die Entstehung zunehmend selbständiger Territorien oder partikularer Regionalismen einmündete, bildete ein charakteristisches Signum beider Verbände durch die ganze frühe Neuzeit. Gleiches gilt für die strukturelle Multizentralität¹⁹: Im Reich traten an die Stelle der alten Kerngebiete Rheinland und Schwaben zunächst Böhmen, später die habsburgischen Erblände, aber auch Bayern (Regensburg) und Hessen (Frankfurt, Wetzlar). In Polen-Litauen wurde die seit dem 14. Jahrhundert dominierende Region Kleinpolen mit der Metropole Krakau im 16. Jahrhundert von dem machtpolitisch kaum beherrschbaren Masowien mit Warschau abgelöst, unter den letzten Jagiellonen erfüllte aber zeitweise auch der polnisch-litauische Grenzbereich in Podlachien und Hoch-Litauen (Aukštaiten) die Funktion einer königsnahen Region²⁰, während das Königliche Preußen die wirtschaftliche und unter den Wasaherrschern zeitweise auch die politische Zentralregion darstellte. Ein Dilemma in beiden Reichsverbänden blieb, daß die wirtschaftlichen, kommunikativen und geographischen Zentralregionen und Metropolen – Böhmen und das Königliche Preußen bzw. Prag und Danzig – aufgrund ihres Sonderstatus für politische Zentralfunktionen nur begrenzt geeignet waren.

Auch eine verfassungsrechtliche Klassifikation legt einen Vergleich nahe: Beide Verbände bildeten gemischte Herrschaftsformen mit monarchisch-ständischen Institutionen politischer Entscheidungsfindung (Reichstag, Sejm) aus, wobei chronologisch und situativ der monarchische oder der ständisch-repu-

¹⁹ Zur Multizentralität in Polen-Litauen vgl. den Sammelband *Metropolen im Wandel. Zentralität in Ostmitteleuropa an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, hrsg. von EVAMARIA ENGEL u.a., Berlin 1995 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa). Mir ist kein Beitrag bekannt, der die Multizentralität in beiden Reichsgefügen vergleichend untersucht.

²⁰ JÓZEF MAROSZEK: *Pogranicze Litwy i Korony w planach króla Zygmunta Augusta. Z historii realizacji myśli monarszej między Niemnem a Narwią* [Das Grenzgebiet zwischen Litauen und der Krone Polen in den Plänen Sigismund Augusts. Aus der Geschichte der Umsetzung monarchischen Denkens zwischen Memel und Narew], Białystok 2000.

blikanische Charakter der Institutionen und Prozeduren stärker in den Vordergrund rücken konnte. Altes „Reich“ und Alte „Republik“ (*Respublica*) – insbesondere in den in der frühen Neuzeit benutzten Bezeichnungen für beide Reichsverbände kommt ihr Mischcharakter auch sprachlich zum Ausdruck. So verwandten die deutschsprachigen Bevölkerungen im Preußen „königlich polnischen Anteils“ oder in Großpolen für den einheimischen polnisch-litauischen Staatsverband selbstverständlich die Bezeichnung „Reich“²¹, während andererseits die rechtshistorische Literatur den *Res publica*-Begriff auf beide Verbände anwandte. In der Korrespondenz der großen preußischen Städte Danzig, Thorn und Elbing wurden vielfältige Analogien zwischen dem Reich und Polen-Litauen beschworen, wobei hier aus Ängsten vor der adligen Majorität der *Res publica*-Begriff eher vermieden wurde.²²

In dieser Vielfalt und den changierenden Benennungen kommt auch der schwer klassifizierbare Charakter beider Verbände zum Ausdruck. Die vieldeutige Struktur des Alten Reiches ist kürzlich von Heinz Schilling als eine „amöbenhafte, amorphe Gestalt“ beschrieben worden.²³ In diesem Kontext wurde auf die erst späte Verfestigung der Reichsgrenzen wie auch die potentielle Wiederaufnahme der „ruhenden Mitgliedschaften“ Norditalien oder Burgund in den Reichsverband hingewiesen. Gleiches gilt auch für das polnisch-litauische Staatsgefüge: Beziehungsgeschichtlich findet dies seinen Beweis in den Verhältnissen an der unmittelbaren Grenze zwischen beiden Reichsgefügen in Hinterpommern, der Neumark und Großpolen sowie an der östlichen Grenze Schlesiens, wo sich eine wirkliche territoriale Grenze erst um 1800 ausbildete.²⁴ Mehr noch: Nach der Säkularisierung des Deutschen

²¹ Der Reichsbegriff wird von den preußischen Ständen bereits im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts verwandt und ist neben der Bezeichnung „Krone Polen“ die gebräuchlichste Bezeichnung, vgl. z.B. die *Protokoły Sejmiku Generalnego Prus Królewskich* [Protokolle des Landtags von Königlich Preußen], Bd. 1: (1526 – połowa 1528) [1526 – Mitte 1528], hrsg. von MARIAN BISKUP u.a., Toruń 2001, S. 51 („reich zu Polann“), 104, 108 („reich zu Polen“).

²² Für die Suche nach Analogien zwischen Reich und Polen-Litauen spielten auch politische Zielsetzungen in den preußischen Städten eine Rolle. Nach der Inkorporierung des Königlichen Preußen im Gefolge der Lubliner Union (1569) konstruierten die städtischen Juristen und Syndici für die mit vielfältigen Privilegien ausgestatteten großen preußischen Städte eine ähnliche Position wie die der freien Reichsstädte im westlichen Staatsverband, um der drohenden Majorisierung durch den Adel zu entgehen.

²³ SCHILLING: Das Alte Reich (wie Anm. 1), S. 288. Als Parallelisierung böte sich vor allem eine lange Zeit unbeachtet gebliebene Passage aus dem Testament des Großen Kurfürsten an, in dem dieser von der Republik Polen, „welche nimmer aussterben thut“, sprach. Analyse bei BOGDAN WACHOWIAK: Also doch Republik Polen „welche nimmer aussterben thut“. Zur Interpretation einer Textstelle im Testament des Großen Kurfürsten von 1667, in: *Jahrbücher für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 33 (1984), S. 112-120.

²⁴ Vgl. die Mikrostudie von CHRISTOPH MOTSCH: Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Staroste i Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575-1805), Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Ge-

Ordens in Preußen beanspruchte das Reich durch das ganze 16. Jahrhundert die Zugehörigkeit des gesamten Preußenlandes zum Reich, was von der polnischen Krone konsequent abgelehnt wurde. Dem können von den polnischen Eliten wie der polnischen Öffentlichkeit erhobene analoge Ansprüche auf Schlesien im 16. Jahrhundert entgegengestellt werden.²⁵ In beiden Fällen konnten ruhende und unklare Lehns- und Vasallitätsansprüche wieder aufleben, die dann auf institutionellen Foren (Reichstag, Reichskammergericht, Sejm, Sejmiki) diskutiert und in den außenpolitischen Beziehungen vertreten wurden, ohne daß jedoch militärische Optionen auch nur erwogen wurden.

Territorial blieb für Polen-Litauen die Mitgliedschaft der (*de facto* nach 1620 von Schweden beherrschten) nordlivländischen Stände durch das ganze 17. Jahrhundert aktuell und konnte bei Bedarf noch von August II. „dem Starcken“ wiederbelebt werden.²⁶ Die Stände des 1672-1699 vom Osmanischen Reich beherrschten Podolien tagten in diesen Jahrzehnten „im Exil“²⁷, die Zugehörigkeit der Kiever Region ruhte von 1655 bis zum Ende des polnischen Staatswesens (obwohl der Bischof von Kiev weiterhin einen Sitz im polnischen Senat einnahm), und auch die – umstritten ob nur potentielle oder lediglich gelockerte – Zugehörigkeit des Königreichs Preußen wurde vom Sejm bis zu dem auf die Erste Teilung Polens folgenden Teilungstraktat beansprucht.²⁸ Diese Auffassung „ruhender Mitgliedschaften“ erhielt Unterstützung in der nach 1660 in Polen-Litauen weit verbreiteten Auffassung, der eigene Staatsverband sei ewig und unzerstörbar, solange die innere Freiheit erhalten bleibe.²⁹ Die ganze Argumentationsfigur fand ihre Bestätigung in der

schichte, 164), S. 315-407; HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Die brandenburg-preußisch-polnische Grenze 1656-1772. Grenzgesellschaft und mehrfache Loyalitäten [im Druck].

²⁵ WEBER (wie Anm. 17), S. 84-88, mit einer Analyse der Publizistik des königlichen Sekretärs, Diplomaten und späteren Bischofs von Płock Stanisław Łubieński (1573-1640), der die Begründung dafür lieferte, daß „Schlesien auch in der frühen Neuzeit noch rechtlich eigentlich zu Polen gehöre“.

²⁶ BOGUSŁAW DYBAŚ: Inflanty a polsko-litewska Rzeczpospolita po pokoju oliwskim [Livland und die polnisch-litauische Respublica nach dem Frieden von Oliva], in: Między Zachodem a Wschodem. Studia z dziejów Rzeczypospolitej w epoce nowożytnej, hrsg. von JACEK STASZEWSKI u.a., Toruń 2002, S. 108-127, insbesondere S. 113-116.

²⁷ JAROSŁAW STOLICKI: Egzulanzi podolscy (1672-1699). Znaczenie uchodźców z Podola w życiu politycznym Rzeczypospolitej [Die podolischen Exulanten. Die Bedeutung der podolischen Flüchtlinge im politischen Leben der Respublica], Kraków 1994; Akta sejmiku podolskiego in hostico 1672-1698 [Die Akten des podolischen Landtages im Exil 1672-1698], hrsg. von DEMS., Kraków 2002.

²⁸ DARIUSZ MAKIŁŁA: Między Wewłą a Królewcem 1657-1701. Geneza Królestwa w Prusach (Königtum in Preußen). Studium historyczno-prawne [Zwischen Wehlau und Königsberg. Die Entstehung des Königtums in Preußen. Eine rechtshistorische Studie], Toruń 1998.

²⁹ Entwickelte Beweisführung bei ANDRZEJ MAKSYMILIAN FREDRO: Cautio reipublicae seu durationis omen, in: DERS.: Scriptorum seu togae & belli notationum fragmenta. Accesserunt Peristromata Regum Symbolis expressa, Dantisci 1660 [erneut 1666, Frankfurt 1685], S. 239-259.

heilsgeschichtlichen Qualität des jeweiligen Staatswesens, eine Auffassung, die in so unterschiedlichen Kontexten wie dem universalistisch gedachten Reich³⁰ oder dem auf Gott gegründeten freiheitlichen Polen³¹ aufscheint.

Insgesamt kann dem Reichslehnsverband, der durch die Aktualisierung des Vasallenstatus wiederbelebt werden konnte³², im polnisch-litauischen Reichsverband ein zwar kleiner dimensionierter, aber vergleichbarer Lehnsverband an die Seite gestellt werden, der die Herzogtümer Preußen und Kurland, den Kreis Pilten, die polnischen Kronlehen Lauenburg und Bütow, zeitweise die Moldau sowie kleinere Pfandherrschaften (Draheim, Zips) umfaßte.³³

Die strukturellen Ursachen für den „amöbenhaften“ Charakter der frühneuzeitlichen Reichsverbände beruhen auf dem Zusammenwirken von sich auf historisch personalen Treuebeziehungen gründenden Lehns- und Vasallenstrukturen, die in der frühen Neuzeit durch Utilitätserwägungen aktualisiert oder durch universell, konfessionell oder national gefaßte heilsgeschichtliche Argumentationsfiguren aufgeladen werden konnten. Diese steten Möglichkeiten der Aktualisierung machten beide Reichsverbände zu internationalen Bezugsgrößen auch in Situationen, in denen die eigenen Machtmittel kein tatsächliches Eingreifen erlaubten.

2. *Teilmodernisierung und Institutionen.* Die an der Wende zur frühen Neuzeit stattfindenden Überformungen und Teilmodernisierungen beider Reichsverbände – die Reichsreformbewegung bzw. die Exekutionsbewegung in Polen-Litauen – weisen in Anliegen wie zeitlicher Abfolge Parallelen auf. Dies wird unten an dem Reformprozeß wie an dem institutionellen Beispiel der höheren Gerichtsbarkeit ausgeführt werden. Eine Konsequenz dieser

³⁰ SCHILLING: Das Alte Reich (wie Anm. 1), S. 290.

³¹ Nachdrücklichstes Beispiel: WESPAZIAN KOCHOWSKI: *Tribut należyty wdzięczności, Wszystkiego Dobrego Dawcy Panu y Bogu. Albo Psalmodia polska za dobrodzieystwa Boskie dziekuiąca. Przez iedną Nayliższą Creaturę Roku P. 1693 napisana [...]* [Rechter Tribut der Dankbarkeit gegenüber dem Herrn und Gott, dem Schöpfer alles Guten. Oder polnische Psalmen, die für die göttlichen Wohltaten danken. Durch eine allerniedrigste Kreatur A.D. 1693 geschrieben], Częstochowa 1695. Kochowski (1633-1700) führte den Titel eines Königlichen Historiographen und wirkte durch sein umfangreiches Geschichtswerk wie seine lyrischen Schriften.

³² MATTHIAS SCHNETTGER: *Impero romano – Impero germanico. Italienische Perspektiven auf das Reich in der Frühen Neuzeit*, in: *Imperium Romanum* (wie Anm. 1), S. 53-75, hier S. 56-62.

³³ Trotz der umfänglichen Forschungen zu den Herzogtümern Preußen und Kurland sind die Struktur dieses Lehnsverbands und die Querverbindungen zwischen den Lehen bisher nicht in den Blick der Forschung geraten. Kritisch reflektiert in der Rezension zu ALMUT BUES: *Das Herzogtum Kurland und der Norden der polnisch-litauischen Adelsrepublik im 16. und 17. Jahrhundert. Möglichkeiten von Integration und Autonomie*, Gießen 2001, von BOGUSŁAW DYBAŚ in: *Kwartalnik Historyczny* 110 (2003), S. 128-134. – Zu den bisher in der Forschung übergangenen eigenständigen Strukturen im ehemaligen Stift Pilten demnächst BOGUSŁAW DYBAŚ: *Na obrzeżach Rzeczypospolitej. Sejmik piltyński w latach 1617-1717* [An den Rändern der Respublica. Der Landtag von Pilten 1617-1717] [im Druck].

Teilmodernisierung lag in der Entstehung tendenziell reichsweit handlungsfähiger Klientelsysteme, einer der wenigen Prozesse, die in der Frühneuzeitforschung auch vergleichend thematisiert wurden.³⁴ Ökonomisch gelang dagegen in beiden Reichssystemen nur eine Teilmodernisierung: Wenn man den Merkantilismus als eine Konzentration der ökonomischen Ressourcen der Bevölkerung ausschließlich auf einen Staatszusammenhang definiert, kann von einem „Reichsmerkantilismus“ weder im Alten Reich noch in Polen-Litauen gesprochen werden. Zu diskutieren wäre allerdings, ob Ansätze eines Merkantilismus nicht in beiden Systemen aus vergleichbaren Gründen scheiterten.

Auch in der Außenpolitik und der Diplomatie gelang beiden Reichsverbänden nur eine begrenzte Verdichtung, Professionalisierung und Institutionalisierung, was zuletzt als ein spezifisches Kennzeichen der Reichsverfassung herausgehoben wurde.³⁵ Allerdings verfügte auch Polen-Litauen bis zum Ende der Selbständigkeit nur über einen rudimentären diplomatischen Apparat. Bemerkenswert ist, daß in beiden Fällen strukturelle Äquivalente – im Reich die habsburgische, in Polen-Litauen die sächsisch-polnische Diplomatie – entstanden, die ansatzweise auch eine Vertretung des Reichsverbandes ermöglichten. Auffällig ist auch die zeitliche Nähe: Im Reich verlor die Reichshofkanzlei 1705 die diplomatische Korrespondenz mit den auswärtigen Höfen, in Polen-Litauen dominierte die sächsische Diplomatie seit 1698.

3. *Militärverfassung.* Die Reichskriegsverfassung wie die polnisch-litauische Militärverfassung blieben durch die ganze frühe Neuzeit in erster Linie nur zur Defensive geeignet. Wenn die „strukturelle Bellizität“ nach Johannes Burkhardt ein Kennzeichen frühneuzeitlicher Staaten darstellte³⁶, so fehlte beiden Reichsverbänden gerade diese Fähigkeit. Weder die armierten Reichsstände noch das polnisch-litauische Aufgebot waren zu planmäßigen Offensivkriegen geeignet; die litauisch-polnische Kriegsführung gegen das Eingreifen Moskaus im Livländischen Krieg oder gegen Schweden durch das ganze 17. Jahrhundert kann hier mit der Rolle der Reichstruppen im Reichskrieg gegen Frankreich nach 1672 verglichen werden. Wenn die deutsche „Forma reipublicae zum Frieden tauglicher als zum Krieg“³⁷ war, so galt dies auch für

³⁴ Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. von ANTONI MACZAK, München 1988 (u.a. mit Beiträgen von Volker Press und Peter Moraw zum Klientelismus im Reich sowie von Wojciech Tygielski und Zofia Zielińska zum Klientelismus in Polen-Litauen).

³⁵ SCHILLING: Das Alte Reich (wie Anm. 1), S. 287.

³⁶ JOHANNES BURKHARDT: Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegungen einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), 4, S. 509-574.

³⁷ HELMUT GABEL: „Het Duytse wesen“. Aspekte niederländischer Reichspolitik und politisch kultureller Perzeption im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: DERS., VOLKER JARREN: Kaufleute und Fürsten. Außenpolitik und politisch-kulturelle Perzeption im Spiegel niederländisch-deutscher Beziehungen 1649-1748, Münster u.a. 1998, S. 355-671, hier S. 376.

die polnisch-litauischen Strukturen. Dennoch waren die Militärverfassungen beider Reichsverbände sehr wohl in der Lage, Defensivkriege erfolgreich zu führen, und bewiesen insbesondere in der Türkenabwehr ihre Belastbarkeit.³⁸

4. *Reichskrisen des 17. Jahrhunderts.* Die Krisen beider Reichsverbände, Dreißigjähriger Krieg und die Kriege 1648-1660 in Polen-Litauen, folgten direkt aufeinander und liefen nach ähnlichen Mustern ab. Innere konfessionelle und gesellschaftliche Konflikte wurden von auswärtigen Großmächten zu Militärinterventionen genutzt, die infolge der auf rein defensivem Machteinsatz aufbauenden Militärverfassungen in den Reichsverbänden zunächst erfolgreich verliefen. Mittelfristig kamen jedoch die Kohäsionskräfte beider Verbände zum Tragen, die eine Überwindung der ausländischen Interventionen ermöglichten. Schließlich fand die Aufteilung beider Reichsverbände 1772-1803/06 gleichzeitig und in direkter Abhängigkeit voneinander statt.³⁹

3. Fallbeispiel I – Teilmodernisierung in Reichsverbänden: Reichsreform- und Exekutionsbewegung

Die moderne Forschung steht vor erheblichen Problemen, die Reform-, Gestaltungs- und Verdichtungsvorgänge in den Reichsverbänden im 15. und 16. Jahrhundert angemessen zu beschreiben, da diese zeitlich gestreckt verliefen, von wechselnden Akteuren und Personenkreisen getragen wurden sowie durchweg keine allgemein akzeptierte und prägnante programmatische Formulierung erfahren haben. Andererseits ist der bloße Sachverhalt unbestritten; in seiner bis heute gültigen monographischen Darstellung sprach Heinz Angermeier für die Reichsreform von dem Eindruck, „vor einem Phänomen zu stehen, das zwar in seiner metahistorischen Realität unabweisbar, in seiner historischen Gestalt aber kaum faßbar“⁴⁰ und durch das „die

³⁸ Die Rolle der antiosmanischen Publizistik und des Feindbildes der „Türken“ für den inneren Zusammenhalt bietet ebenfalls einen interessanten Gegenstand für eine vergleichende Studie.

³⁹ TADEUSZ CEGIELSKI: Das Alte Reich und die erste Teilung Polens 1768-1774, Stuttgart u.a. 1988. Die programmatische Einleitung S. 1-9 liefert Hinweise auf die Parallelen in der Verfassungsstruktur beider Reichsverbände auch in deren Spätphase. MICHAEL G. MÜLLER: Das Ende zweier Republiken. Die Teilungen Polens und die Auflösung des alten Reichs, in: Deutsche und Polen. Geschichte – Kultur – Politik, hrsg. von ANDREAS LAWATY und HUBERT ORŁOWSKI, München 2003, S. 47-53.

⁴⁰ HEINZ ANGERMEIER: Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, S. 28 (dort ältere Literatur); weiterhin: DIETMAR WILLOWEIT: Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu H. Angermeier, Die Reichsreform 1410-1555, in: Der Staat 26 (1987), S. 270-278; PETER MORAW: Die Reichsreform und ihr verwaltungsgeschichtliches Ergebnis, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von KURT G.A. JESERICH u.a., Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 58-65. Edition: Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter, hrsg. von LORENZ WEINRICH, Darmstadt 2001 (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, A 39).

Stellung des Ständetums in der Reichsverfassung“⁴¹ definiert worden sei. Institutionell drücke die Reichsreform „sich auf königlicher wie auf ständischer Seite in nachprüfbarer Weise durch die Schaffung von Institutionen, [...] in Gericht, Exekution, Reichstag, Reichsregierung, Reichsverwaltung“ aus.⁴² Neuere Einschätzungen sprechen sogar von „eine[r] gewaltige[n] Organisationsleistung“, die „mit der Einbindung des universalen Kaisertums und der Konstituierung der drei den Gesamtstaat garantierenden Kerninstitutionen Reichstag, Reichsgerichte und Reichskreise eine der politisch erfolgreichsten Reformen überhaupt“ gewesen sei.⁴³

Bisher kaum in den Blick der deutschen Forschung geriet, daß im polnisch-litauischen Staatsverband mit geringer zeitlicher Verschiebung ein ähnlicher Modernisierungs- und Integrationsprozeß stattfand.⁴⁴ Anna Sucheni-Grabowska, die zu diesem Prozeß substantielle Beiträge vorgelegt hat⁴⁵, skizzierte den Plan einer abschließenden Monographie insbesondere der frühen Reformbemühungen im polnischen Adel wie folgt:

„Eine gesonderte Monographie sollte die Bestrebungen der adligen Gemeinschaft zeigen, die im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unternommen wurden und darauf abzielten, der adligen Vertretung einen angemessenen Platz im jagiellonischen Staat zu sichern. Zentrale Abschnitte [...] sollten die Regierungskonzeption Sigismunds I., die Kodifikationspläne der Monarchie und die Exekutionsforderungen, die Zunahme der politischen Rolle des Adels und den erhöhten Rang seiner Vertretung auf Kosten anderer gesellschaftlicher Kräfte, die Konflikte der Monarchie mit dem Adel um die freie Königswahl und die Rolle der städtischen Vertretungen und deren Priorität im Wirtschaftsleben darlegen.“⁴⁶

⁴¹ ANGERMEIER: Reichsreform (wie Anm. 40), S. 29.

⁴² Ebenda, S. 30.

⁴³ JOHANNES BURKHARDT: Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstruktiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches, in: *Imperium Romanum* (wie Anm. 1), S. 297-316, hier S. 309-310.

⁴⁴ Komparatistischer Versuch: HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Ständische Reformen in mitteleuropäischen Staatsverbänden im Vergleich. Die Reichsreformbewegung und die Exekutionsbewegung in Polen (1410-1580), in: *Modernizacja struktur władzy w warunkach opóźnienia. Europa Środkowa i Wschodnia na przełomie średniowiecza i czasów nowożytnych*, hrsg. von MARIAN DYGO u.a., Warszawa 1999, S. 35-57. Die folgenden Ausführungen lehnen sich an diesen Versuch an.

⁴⁵ ANNA SUCHENI-GRABOWSKA: Odbudowa domeny królewskiej w Polsce 1504-1548 [Der Wiederaufbau der königlichen Domänen in Polen 1504-1548], Wrocław u.a. 1967; DIES.: *Monarchia dwu ostatnich Jagiellonów a ruch egzekucyjny*. Bd. 1: *Geneza egzekucji dóbr* [Die Monarchie der beiden letzten Jagiellonen und die Exekutionsbewegung. Bd. 1: Die Genese der Güterexekution], Wrocław 1974; DIES.: *Spory królów z szlachtą w złotym wieku. Wokół egzekucji praw* [Auseinandersetzungen der Könige mit dem Adel im goldenen Jahrhundert. Um die Rechtsexekution], Kraków 1988.

⁴⁶ „Osobna monografia winna ukazać dążenia społeczności szlacheckiej, podejmowane na przestrzeni pierwszej połowy XVI w., dla zapewnienia sobie i swej reprezentacji właściwego miejsca w państwie jagiellońskim. Główne akcenty [...]: koncepcja rządze-

Weitere Arbeiten zu den in der polnischen Historiographie meist als „Exekutionsbewegung“ bezeichneten Modernisierungsversuchen weiten den zeitlichen Rahmen über das ganze 16. Jahrhundert aus.⁴⁷

In beiden Reichsverbänden kann eine ähnliche Ausgangssituation umrissen werden, die den Anstoß zu den ersten Reformanläufen und -projekten gab: Sichtbar sind Differenzen zwischen der Rechtsfülle der monarchischen Reichsgewalt und der geringen Durchsetzbarkeit dieser Befugnisse, da ein zentraler Verwaltungsapparat fehlte, eine dezentrale Organisationsstruktur dominierte und die Größe der Reichssysteme Versuche eines persönlichen Regiments ausschloß. In beiden Staatsverbänden zog sich die monarchische Gewalt im 15. Jahrhundert auf eine exzentrische Machtbasis zurück und entfernte sich von den Kommunikationszentren: Im Reich kann die Herrschaft Friedrichs III. mit ihrer Beschränkung auf die habsburgischen Hausmachtterritorien so interpretiert werden, in Polen-Litauen zwang die wachsende Bedrohung durch den Moskauer Staat Kasimir IV. zu regelmäßigen Aufenthalten in Litauen, das unter den letzten Jagiellonen durch die starke Konzentration königlichen Eigenbesitzes und die Erblichkeit der Großfürstenwürde eine ähnliche Hausmachtfunktion erfüllte.⁴⁸

Neben der Krone waren die Oberstände als Mitträger der Reichsgewalt institutionell seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch den Kurfürstenrat bzw. in Polen-Litauen durch den Königlichen Rat, der sich immer stärker in den Senat mit lebenslang ernannten Beamten umwandelte⁴⁹, verankert, ohne daß deren Befugnisse und Verfassungsrang jedoch klar definiert worden wären. Sie strebten folgerichtig eine Kodifizierung und Ausweitung

nia Zygmunta I; zamierzenia kodyfikacyjne monarchii a postulaty egzekucyjne; wzrost roli politycznej szlachty i podwyższona ranga organów jej reprezentacji kosztem osłabienia innych sił społecznych; konflikty monarchii ze społecznością szlachecką o wolną elekcję, rolę magistratur i priorytet w życiu gospodarczym.“ *DIES.*: *Monarchia* (wie Anm. 45), S. 11.

⁴⁷ ANNA DEMBIŃSKA: *Polityczna walka o egzekucję dóbr królewskich w latach 1559/1564* [Der politische Kampf um die Exekution der Königsgüter], Warszawa 1935 (Rozprawy Historyczne Towarzystwo Naukowego Warszawskiego, 14/2); STANISŁAW PŁAZA: *Próby reform ustrojowych w czasie pierwszego bezkrólewia (1572-1574)* [Versuche von Verfassungsreformen in der Zeit des ersten Interregnums], Kraków 1969 (Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, 216); KRZYSZTOF CHŁAPOWSKI: *Realizacja reform egzekucji dóbr 1563-1665. Sprawa zastawów królewskich małopolskich* [Die Umsetzung der Reform der Gütererexekution. Die Frage der Verpfändung der kleinpolnischen Königsgüter], Warszawa 1984.

⁴⁸ Leider fehlt für die lange Regierungszeit Kasimirs IV. (1445/47-1492) ein vollständiges Itinerar des Königs, vgl. nur FRYDERYK PAPÉE: *Polska a Litwa na przełomie wieków średnich* [Polen und Litauen an der Wende des Mittelalters]. Bd. 1, Kraków 1903, S. 381-404 (Itinerar für die Jahre 1480-1492).

⁴⁹ WOJCIECH FAŁKOWSKI: *Elita władzy w Polsce za panowania Kazimierza Jagiellończyka (1447-1492). Studium aspektów politycznych* [Die Herrschaftselite in Polen unter der Regierung Kasimirs IV. Studium politischer Fragen], Warszawa 1992, S. 13, Anm. 35, mit Literaturüberblick.

ihrer Rechtsposition an, möglichst ohne finanzielle Verpflichtungen zur Versorgung des Staatsapparats übernehmen zu müssen. Zugleich unterschieden sich die auf Reichsebene agierenden Stände in beiden Gefügen erheblich. Das ausgeformte Lehnssystem und der scharf akzentuierte Begriff der Landeshoheit führten im Reich dazu, daß nur die Stände, die eine Reichsstandschaft besaßen, als Träger einer Reform in Frage kamen. Diese Gruppe der reichsunmittelbaren Stände konstituierte sich in den Jahrzehnten zwischen 1489 und 1521. Dagegen war in der Krone Polen der Kreis jener ständischen Vertreter, die an der ständischen Partizipation teilnehmen konnten, weniger begrenzt. Theoretisch besaßen alle Glieder der *communitas nobilium* das Recht, an den ständischen Versammlungen auf Woiwodschaftsebene teilzunehmen und so an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Im Reich wie in Polen geriet die Zentralgewalt im 15. Jahrhundert gegenüber der Verdichtung der Kommunikationsverhältnisse und der Verfassungsstrukturen in Rückstand. In beiden Verbänden fehlten zentrale Institutionen auf Reichsebene: Die Forschungen von Peter Moraw haben gezeigt, daß im späten Mittelalter keine Reichskanzlei, kein Reichshofgericht und keine Reichstage bestanden, sondern daß man nur von Hofkanzlei, Hofgericht und Hoftagen als Zentraleinrichtungen sprechen kann, in denen traditionelle Hofämter dominierten und die keine institutionell verfaßten Strukturen besaßen. Mit der Abwesenheit oder dem Tode des Herrschers büßten sie ihre Funktion und Machtbasis ein.⁵⁰ Ähnlich kann auch für die Krone Polen im 15. Jahrhundert nur von einer königlichen Kanzlei und einem königlichen Gericht, nicht jedoch von über die königliche Person hinaus institutionalisierten Strukturen gesprochen werden.⁵¹

Den Reformbewegungen in Polen und im Reich ist gemeinsam, daß sie sich auf mehreren verfassungspolitischen Ebenen vollzogen, die nur theoretisch voneinander getrennt werden können.⁵² Im Reich dominierten in dem ersten Entwurf Kaiser Sigmunds von 1434 die Gerichtsverfassung mit der Forderung einer durchgängigen königlichen Oberhoheit sowie die Friedenssicherung durch allgemeinen Landfrieden und Fehdeverbot.⁵³ Die ständischen Gegenentwürfe 1437-1438 forderten dagegen eine unabhängige ständische Gerichtsbarkeit, Beteiligung der Stände an der Reichsregierung und Durch-

⁵⁰ PETER MORAW: Versuch über die Entstehung des Reichstages, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. von HERMANN WEBER, Wiesbaden 1980 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beih. 8), S. 1-36.

⁵¹ Zur Kanzlei IRENA SUŁKOWSKA-KURASIOWA: Polska kancelaria królewska w latach 1447-1506 [Die polnische königliche Kanzlei 1447-1506], Wrocław u.a. 1967.

⁵² ANGERMEIER: Reichsreform (wie Anm. 40), S. 28.

⁵³ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. 5.-6. Abt., hrsg. von GUSTAV BECKMANN, Bd. 11, Nr. 264; vgl. auch HARTMUT BOOCKMANN: Zu den Wirkungen der „Reform Kaiser Sigmunds“, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von BERND MOELLER u.a., Göttingen 1983, S. 112-135.

setzung der Friedenssicherung durch ständische Exekutionsorgane (Zuordnung der Reichskreise zur ständischen Gerichtsbarkeit).⁵⁴ Bei der Wiederaufnahme der Reichsreformverhandlungen nach 1487 sahen die königlichen und die ständischen Positionen beinahe identisch wie fünfzig Jahre zuvor aus.

Terminologisch ist bemerkenswert, daß sich die Reformbewegungen im Reich wie in Polen ähnlicher Begriffe und Argumentationsfiguren bedienten. Sowohl in dem „*reformare*“ und der „*reformatio*“ der Reichsreform wie auch in den polnischen Forderungen nach einer „*reformacja*“ und „*egzekucja*“⁵⁵ beriefen sich die Reformeliten auf die Vorstellung einer ursprünglichen Ordnung und Rechtmäßigkeit, die wiederhergestellt werden müsse. Die Herrscher wurden teilweise mit Forderungen, eine starke Reichsgewalt zu schaffen und ihre Finanzsituation zu verbessern, gewonnen bzw. betrieben aus diesen Motiven eine eigenständige Modernisierungspolitik.

In Polen rückten neben Forderungen nach einer Durchsetzung des Landfriedens und einer Reform der Gerichtsverfassung seit Anfang des 16. Jahrhunderts vor allem Projekte zu einer gerechteren Verteilung der königlichen Güter in den Vordergrund, da als Folge der ausgebliebenen Territorialisierung die theoretisch zur Verfügung stehenden Krongüter einen erheblichen Teil der herrschaftlichen Strukturen ausmachten. Schließlich war die verfassungsrechtliche Stellung des monarchischen Oberhauptes (Wahlmodus, verfassungsrechtliche Bindung) infolge der fehlenden Territorialstrukturen und des damit verbundenen herrscherlichen Zugriffs auf sämtliche zentralen Machtpositionen von größerer Wichtigkeit und forderte ebenfalls eine Konkretisierung.

Die Verbindung dieser verschiedenen Ebenen machte die Auseinandersetzungen um die Reform in beiden Reichsverbänden zu einem zähen Ringen, in dem Monarchen wie Stände aus taktischen Gründen oder Augenblickserwägungen jeweils einzelne Bereiche in den Vordergrund rückten bzw. zurücktreten ließen. Das bündische Gedankengut⁵⁶ und das Widerstandsrecht unter Berufung auf die Wahlkapitulation des Reichsoberhauptes⁵⁷ bzw. die Statuten

⁵⁴ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. 5.-6. Abt., hrsg. von GUSTAV BECKMANN, Bd. 12, Nr. 93; zusammenfassende Darstellung: ANGERMEIER: Reichsreform (wie Anm. 40), S. 70-84; EBERHARD ISENMANN: Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hrsg. von FERDINAND SEIBT und WINFRIED EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 115-149, hier S. 130 f.

⁵⁵ Vgl. zum ersten Begriff das begriffsgeschichtliche Słownik polszczyzny XVI wieku [Lexikon des Polnischen des 16. Jh.s], Bd. 6, S. 524-527.

⁵⁶ Umfangreicher Artikel zum Begriff „Bund“ von REINHART KOSELLECK in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 582-671. Lohnend wäre es, die verbreiteten bündischen Vorstellungen von „*confoederatio*“ in Polen einer begriffsgeschichtlichen Analyse zu unterziehen und mit den Bundesvorstellungen im Reich zu vergleichen.

⁵⁷ EBERHARD ISENMANN: Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von ROMAN SCHNUR, Berlin 1986, S. 545-628, hier S. 614-617.

und Konstitutionen der Krone Polen ermöglichten zudem lange Verschleppungsphasen⁵⁸ bis hin zu offenem Widerstand. Strukturell lag diesen Konstellationen eine ähnliche Verfassungskonzeption von monarchischer Spitze und Ständen zugrunde: Erstere habe keine „vollkommene“, sondern nur eine „gemessene“ Gewalt, sei also im eigentlichen Sinne keine „*monarchia*“, da von den Kurfürsten bzw. Adel gewählt, die auch an der Regierung beteiligt seien. Das Reich wie die Krone Polen seien also weit mehr Aristokratien denn Monarchien.

Nur vor diesem Hintergrund ist auch die weitgehende Nichteinfügung der Städte in die Reformbewegung und der daraus resultierende Ausschluß aus dem Verfassungsgefüge des Reiches wie der Krone Polen verständlich. Die – süd- und westdeutschen wie die kleinpolnischen oder die preußischen – Städte suchten in erster Linie Autonomie und unbeschränkten politischen Schutz sowie für ihre Bürger schrankenlose wirtschaftliche Möglichkeiten und rechtliche Gleichberechtigung, besaßen jedoch an einem verfassungsmäßig gesicherten politischen Gefüge und dessen weiterer Ausbildung wenig Interesse. Geeignete Instrumente zur Durchsetzung ihrer Interessen waren die regionalen Städtebünde in den südlichen und westlichen Territorien des Reiches bzw. in dem in die Krone Polen inkorporierten Preußen sowie eine individuelle Vertretung der jeweiligen kommunalen Interessen am Königshof. Eine Einbindung der Städte in die sich verdichtende Verfassungsstruktur der Reichsverbände setzte diese dagegen der Gefahr einer Majorisierung durch die zahlenmäßig überlegenen adligen Virilstimmen und zusätzlicher Kosten innerhalb der jeweiligen Reichspolitik aus.

Ein gesondertes Problem ist die Entstehung von programmatischen Schriften im Umfeld der Reformbewegungen, die sowohl im Reich wie in Polen festzustellen ist.⁵⁹ Angermeier listet für das Reich 1417–1547 insgesamt 16 Schriften auf, Henryk Litwin benennt eine staatspolitisch interessierte „polnische Schule“, die seit ca. 1410 im Umfeld der Krakauer Universität tätig gewesen ist. Allerdings werden im Vergleich dieser Reformschriften Unterschiede augenfällig: Im Reich handelte es sich dabei sowohl um konkrete Auftragsarbeiten, die im Kontext der politischen Auseinandersetzungen entstanden, wie auch um breiter angelegte programmatische Werke (z.B. Her-

⁵⁸ Vgl. z.B. die Formulierung „daz aber alles ligen bleib und nit endes wart“, zit. nach Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund (wie Anm. 54), Bd. 12, Nr. 89.

⁵⁹ Eine Übersicht über die im Umfeld der Reformbewegung im Reich entstandenen programmatischen Schriften (mit Angabe der Editionen): ANGERMEIER: Reichsreform (wie Anm. 40), S. 84 f.; Übersicht zum Schrifttum in Polen: HENRYK LITWIN: W poszukiwaniu rodowodu demokracji szlacheckiej. Polska myśl polityczna w piśmiennictwie XV i początków XVI wieku [Auf der Suche nach dem Stammbaum der Adelsdemokratie. Das polnische politische Denken im Schrifttum des 15. und den Anfängen des 16. Jh.s], in: Między monarchią a demokracją. Studia z dziejów Polski XV–XVIII wieku, hrsg. von ANNA SUCHENI-GRABOWSKA und MAŁGORZATA ŻARYN, Warszawa 1994, S. 13–53.

mann Peter von Andlaus „*Libellus de Cesarea monarchia*“⁶⁰). Gemein ist ihnen zumeist, daß sie nicht für die Veröffentlichung bestimmt waren und der manchmal für die Schriftgattung verwandte Begriff der „Publizistik“ deshalb unzutreffend ist. Zwischen den einzelnen Autoren kam es meist zu keiner Diskussion, die Anlage der Schriften ist monologisch und selten an ein Publikum gerichtet.

Dagegen standen die Autoren im Umfeld der Krakauer Universität, des dortigen Domkapitels und des Königshofs (Paweł Włodkowic, Maciej von Raciaż, Nikolaus Tempelfeld aus Brieg sowie eine Generation später Stanisław aus Dąbrówka und Stanisław Zaborowski) miteinander in direktem Austausch und besaßen über ihre Beratertätigkeit einen direkten Einfluß auf politische Entscheidungsträger (Zbigniew Oleśnicki, Jan Łaski). In einem zweiten Schritt wurden die Aufwertung der *civitas* und des *regnum temperatum*⁶¹ aus der Aristoteles-Rezeption der Krakauer Gelehrten von den Schriftstellern und Publizisten des 16. Jahrhunderts wie Mikołaj Sienicki, Andrzej Frycz Modrzewski, Hieronym Ossoliński oder Jan Dymitr Solikowski übernommen. Auch diese im Umfeld der Metropole Krakau tätigen oder dort studierenden Autoren standen in gegenseitigem Austausch und rezipierten einander. Das polnische Reformschrifttum baut so im Unterschied zum deutschen wesentlich stärker aufeinander auf und nimmt aufeinander Bezug⁶²; diese stärkere Kommunikation förderte eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Theoriebildung, während die im 15. und 16. Jahrhundert fehlende Metropole im Reich solche Prozesse erschwerte.

Schließlich muß innerhalb des ereignisgeschichtlichen Ablaufs die Rolle von Augenblicksnöten und äußeren Bedrohungen als Auslöser für langfristige politische Festlegungen akzentuiert werden: Unter dem Eindruck der Husitennot wurden 1422/27 erste Versuche zur Einrichtung einer Reichssteuer unternommen⁶³; die Notlage von Kasimir IV. 1454 angesichts des Krieges mit dem Orden nötigte ihn zu Konzessionen an den adligen Landtag zunächst Großpolens (Privilegien von Cerekwica und Nessau)⁶⁴, später auch Kleinpolens und Rotreußens; Maximilians Italienpolitik zwang diesen zu Konzes-

⁶⁰ Neue Ausgabe: PETER VON ANDLAU: Kaiser und Reich. *Libellus de Cesarea Monarchia*, hrsg. von RAINER A. MÜLLER, Frankfurt/M., Leipzig 1998 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 8).

⁶¹ LITWIN: W poszukiwaniu (wie Anm. 59), S. 16-18.

⁶² Zu den Kommunikationsstrukturen Krakaus im ostmitteleuropäischen Vergleich vgl. KAREN LAMBRECHT: Zentrum und Kommunikation. Ostmitteleuropäische Metropolen im Vergleich (ca. 1450-1550), in: Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas in vergleichender Absicht, hrsg. von FRANK HADLER, Leipzig 1998 (Comparativ 8/5), S. 25-38.

⁶³ ALBERT WERMINGHOFF: Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche, Weimar 1916; zu Ständeversammlungen und Steuergesetzgebung in Polen: JULIUSZ BARDACH: La formation des assemblées polonaises au XV^e siècle et la taxation, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 70 (1978), S. 250-296.

⁶⁴ STANISŁAW ROMAN: Przywileje niezawskie [Die Privilegien von Nessau], Wrocław 1957 (Studia nad historią państwa i prawa, 2/7).

sionen zugunsten einer Reichsreform auf dem Wormser Reichstag 1495⁶⁵, und Stefan Bathorys Zusage zur Einrichtung eines unabhängigen ständischen Krontribunals 1576/78 bildete eine Vorbedingung für den erfolgreichen Krieg gegen Moskau.

Für die Kommunikation innerhalb der Stände, den repräsentativen Austrag von Meinungsunterschieden sowie für die Verfestigung der Verfassungsordnung besaß die schrittweise Durchsetzung von frühparlamentarischen Ständerversammlungen auf Reichsebene eine zentrale Bedeutung. Nur innerhalb solcher Instanzen konnten auf repräsentativer Ebene Verfassungsstrukturen kodifiziert werden. Frappant ist dabei die Parallelentwicklung in beiden Staatsverbänden: Im Laufe zweier Jahrzehnte, zwischen 1486 und 1505, formierten sich im Reich wie in Polen zentrale Ständerversammlungen.

Der Blick auf diese Parallelität ist bisher dadurch verstellt worden, daß die ältere deutsche Forschung spätere Reichtagsstrukturen ins 14. und 15. Jahrhundert zurückprojizierte und ein quasi genetisches Hervorgehen des Reichstags Ende des 15. Jahrhunderts aus älteren Zuständen postulierte, die nur mangels Quellen nicht nachgewiesen werden könnten.⁶⁶ Dagegen ist im Anschluß an Peter Moraw festzuhalten: Der Terminus „Reichstag“ findet sich vor 1495 nicht in den Quellen. Eine quellenkritische Analyse der „Deutschen Reichstagsakten“ zeigte, daß vor 1495 keine Protokolle und Abschiede verfaßt, zentrale formale Prozeduren mithin nicht eingehalten wurden und die Beschlußfassung unterblieb. Auch die frühen allgemeinen polnischen Ständerversammlungen (*conventio generalis totius Regni*) vor 1493 lassen sich typologisch als Hof- oder Gerichtstage fassen, zu denen der Monarch ohne feste Periodizität einen offenen Kreis von am Hof und in der Landesverwaltung tätigen Würdenträgern und Adligen einlud und zu denen auch am Ort tätige Landesbeamte oder am Hof verweilende Adlige Zutritt besaßen.⁶⁷

⁶⁵ ISENMANN: Integrations- und Konsolidierungsprobleme (wie Anm. 54), S. 128-130. Zum Wormser Reichstag: 1495. Kaiser – Reich – Reformen. Der Reichstag zu Worms. Katalog zur Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz, Koblenz 1995 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz).

⁶⁶ MORAW: Versuch (wie Anm. 50). Die gesamte Konzeption der Deutschen Reichstagsakten, Ältere Reihe, ist von dieser Vorstellung geprägt. Gegenposition: THOMAS MICHAEL MARTIN: Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314-1410, Göttingen 1993 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 44), S. 26-34, 40-42, mit der apodiktischen Formulierung: „Der Reichstag ist daher keineswegs als das Resultat einer erfolgreichen Ständebewegung zu erklären.“ Martin zieht daraus den Schluß, „daß die Vergleichsmöglichkeiten bei der Entstehung des Reichstages [...] als äußerst bescheiden anzusehen“ seien.

⁶⁷ Entstehung und Wurzeln des Sejm zählen zu den besonders intensiv diskutierten Problemen der polnischen Verfassungsgeschichte, vgl. zur historiographiegeschichtlichen Dimension die Beiträge des Sammelbandes *Parlamentaryzm w Polsce we wspólczesnej historiografii* [Parlamentarismus in Polen in der gegenwärtigen Geschichtsschreibung], hrsg. von JULIUSZ BARDACH, Warszawa 1995. Englischsprachiger Überblick: ANNA SUCHENI-GRABOWSKA: The Origin and Development of the Polish Parliamentary

Der Bedarf nach einer zentralen Koordinierungsinstanz wuchs in einer Zeit, in der das Königtum aufgrund seiner räumlichen Randlage schwer erreichbar war, im Reich in den Regierungszeiten des zumeist abwesenden Sigismund und des seine dezentral gelegenen österreichischen Stammlande kaum verlassenden Friedrich III.⁶⁸, in Polen in der Regierungszeit Kasimirs IV.⁶⁹ Diese Situation veränderte sich 1486 im Reich durch die Wahl Maximilians zum deutschen König, der im Unterschied zu seinem Vater durch seine übergreifenden Territorialinteressen im Reich von Anfang an präsent war.⁷⁰ In Polen führte 1492 die Wahl Johann Albrechts zum König dazu, daß die Personalunion mit Litauen aufgehoben wurde, da dort dessen Bruder Alexander zum Großfürsten ausgerufen worden war. Beide Monarchen waren nun in ihren Staatsgefügen präsent, standen aber zugleich einer durch die Abwesenheit des Königs schrittweise entstandenen ständischen Selbstorganisation mit formierten Positionen gegenüber. Diese Konstellation fand in beiden Staatsgefügen parallele Lösungen durch die Errichtung einer zentralen Austrageebene in Form institutionalisierter ständischer Zentralversammlungen, eben 1493 dem Sejm und 1495 dem Reichstag.

Beide zentralen Ständeversammlungen wiesen eine Reihe von strukturellen Gemeinsamkeiten auf: die Einberufung durch den König bei gleichzeitiger Abschließung gegenüber der monarchischen Gewalt infolge der allmählichen Stabilisierung der Mitglieder und getrennter Beratungskörper (Kurien, Kammern) sowie das Bestreben nach periodischer Einberufung. Im Reich konnten über die Kurfürsten hinaus die Fürsten aufgrund ihres politischen Gewichts nicht umgangen werden, so daß spätestens seit den 1480er Jahren ein – jedoch noch nicht abgeschlossener – Fürstenrat (später Kurie) neben dem

System through the End of the Seventeenth Century, in: *Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland. The Constitution of 3 May 1791*, hrsg. von SAMUEL FISZMAN, Bloomington/IN 1997, S. 13-50, sowie *Historia sejmu polskiego*. Bd. 1: *Do schyłku szlacheckiej Rzeczypospolitej* [Geschichte des polnischen Sejm. Bis zum Ausgang der adligen Respublica], hrsg. von JERZY MICHAŁSKI, Warszawa 1984, S. 5-47. – In der polnischen – ähnlich wie in der älteren deutschen – Forschung überwiegt eine evolutionäre Betrachtungsweise, die die Wurzeln des Sejm bis ins 14. Jahrhundert zurückführt.

⁶⁸ MORAW: Versuch (wie Anm. 50), S. 24: „Weil der Hof schwer erreichbar war und wenig Hilfe versprach, diskutierte die Reformpublizistik andere Lösungen und wurde der Königslose Tag über den Gemeinen Tag zum Reichstag fortentwickelt.“

⁶⁹ Kasimir IV. reiste in seiner Regierungszeit als polnischer König zwischen 1447-1492 32mal nach Litauen, vgl. MAŁGORZATA DUCZMAL: *Jagiellonowie. Leksykon biograficzny* [Die Jagiellonen. Biographisches Lexikon], Poznań 1996, S. 391; nach Berechnungen von Sułkowska-Kurasiowa hielt er sich von den 45 Jahren seiner Regierungszeit etwa 15 Jahre (33%) in Litauen auf. In dieser Zeit war die königliche Kanzlei nur eingeschränkt tätig. SUŁKOWSKA-KURASIOWA: *Polska kancelaria* (wie Anm. 51), S. 23. Zum Vergleich: Władysław Jagiełło hielt sich ca. 7 Jahre (15%) seiner Regierungszeit in Litauen auf, vgl. FALKOWSKI: *Elita władzy* (wie Anm. 49), S. 15.

⁷⁰ Detailliert HERMANN WIESFLECKER: *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, 5 Bde., München 1975-1986.

Kurfürstenrat entstand. In Polen wirkte zunächst der vom König ernannte Senatorenstand weltlicher und geistlicher Amtsinhaber mit den adligen Deputierten der Landtage bei den Beratungen zusammen, ein fester Zusammenschluß der sich als Vertreter einzelner Regionen fühlenden Deputierten zur Landbotenkammer erfolgte schrittweise in den 1520er und 1530er Jahren.⁷¹ Für den Zeitpunkt der Entstehung von Reichstag und Sejm dominierte in beiden Ständeversammlungen ein Zweikammersystem, das sich im Reich erst schrittweise zu einem Dreikammersystem erweiterte. Parallel dazu führte das in der Landbotenkammer sich immer deutlicher formierende repräsentativ-parlamentarische Gedankengut dazu⁷², daß sich die beiden zentralen Ständeversammlungen auch in ihrer Struktur deutlich auseinanderentwickelten.

Beide Ständeversammlungen unternahmen von Anfang an Versuche, ihre Tätigkeit durch eine Periodizität der Einberufungen zu verstetigen. Formal gelang dies dem Reichstag bereits in der „Handhabung Friedens und Rechts“, mit der die Exekution des Ewigen Landfriedens praktisch abgesichert und durchgesetzt werden sollte.⁷³ Konkret wurde diese Zusage jedoch nicht eingehalten, so daß der Reichstag durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch keine Periodizität erreichte.⁷⁴ Hingegen gelang dem Sejm bereits an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert eine jährliche Periodizität, die durch die 1505 erlassene Konstitution „*nihil novi*“, in der festgelegt wurde, keine Gesetze ohne Zustimmung des Adels zu erlassen, auch verfassungsrechtlich abgesichert wurde.⁷⁵

Insgesamt schuf die Ausbildung zentraler Ständeversammlungen Kommunikations- und Koordinierungsforen für den Austrag innerstaatlicher Konflikte. Die bis heute in der deutschen Frühneuzeitforschung anzutreffende Behauptung, im Reich habe es auf ständisch-parlamentarischer Ebene eine „wohl einmalige Dichte politischer Beratungs- und Beschlußgremien“⁷⁶ gegeben, ist angesichts dieses Befunds unzutreffend und belegt in erster Linie eine fehlende Beschäftigung mit den ostmitteleuropäischen Strukturen. In beiden

⁷¹ Historia Sejmu Polskiego (wie Anm. 67), Bd. 1, S. 74-97; WACŁAW URUSZCZAK: Sejm walny koronny w latach 1506-1540 [Der allgemeine Sejm in der Krone Polen 1506-1540], Warszawa 1980 (Studia nad historią państwa i prawa, 2/16), S. 16, 39-41, 156-175.

⁷² KONSTANTY GRZYBOWSKI: Teoria reprezentacji w Polsce epoki odrodzenia [Die Repräsentationstheorie in Polen in der Renaissanceepoche], Kraków 1959.

⁷³ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5/1 Reichstag von Worms 1495, Göttingen 1981, S. 447-467, hier S. 452.

⁷⁴ GERHARD OESTREICH: Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V., in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972), S. 217-243.

⁷⁵ Neubewertung bei KRZYSZTOF BACZKOWSKI: Od artykułów mielnickich 1501 r. do konstytucji nihil novi 1505 r. [Von den Artikeln von Mielnik 1501 bis zur Konstitution nihil novi 1505], in: Przełomy w historii. XVI Powszechny Zjazd Historyków Polskich. Wrocław 15-18 września 1999 roku. Pamiętnik, Bd. 2, T. 1, Toruń 2000, S. 187-195.

⁷⁶ BURKHARDT: Europäischer Nachzügler (wie Anm. 43), S. 311.

Verbänden waren die ständisch-frühparlamentarischen Gremien parallel aufgebaut (Kreistage, Landtage, Reichstag) und entstanden aus der Teilmodernisierung einer im Mittelalter verwurzelten politischen Ordnung, während die national- und territorialstaatlich angelegten Strukturen anderer Ständeversammlungen solch einen dreistufigen Aufbau nicht kannten. Beide Ständeversammlungen wurden bereits im 16. Jahrhundert zu zentralen Verfassungsinstanzen und auch ikonographisch faßbaren Symbolen einer überwölbenden Reichs- oder Staatsidee.⁷⁷

4. Fallbeispiel II – Institutionen der höheren Gerichtsbarkeit: Reichskammergericht, Reichshofrat und Krontribunal bzw. Litauisches Tribunal

Ein weiteres Resultat der Teilmodernisierung, die Instanzen höherer Gerichtsbarkeit im Reich und in Polen-Litauen, wurde bisher kaum zueinander in Beziehung gesetzt⁷⁸, obwohl ein systematischer Vergleich aus der Perspektive einer Geschichte der frühneuzeitlichen europäischen Gerichtsbarkeit sowie vergleichender Überlegungen zur jeweiligen Institutionalisierung und Professionalisierung naheliegt.⁷⁹ Demonstriert sei dies kursorisch anhand der

⁷⁷ Belege bei ROSEMARIE AULINGER: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18); für die polnischen Verhältnisse vgl. die ikonographische Studie von BARBARA MIODOŃSKA: Przedstawienie państwa polskiego w Statucie Łaskiego z r. 1506 [Die Vorstellung des polnischen Staates im Łaski'schen Statut von 1506], in: *Folia Historiae Artium Polskiej Akademii Nauk* 5 (1968), S. 19-68; DIES.: Władca i państwo w krakowskim drzeworycie książkowym XVI w. [Herrscher und Staat in den Krakauer Buchholzschnitten des 16. Jh.s], in: *Renesans. Sztuka i ideologia. Materiały sympozjum naukowego Komitetu Nauk o Sztuce PAN, Kraków, czerwiec 1972 oraz Sesji Naukowej Stowarzyszenia Historyków Sztuki, Kielce 1973, Warszawa 1976*, S. 4-96. Eine umfassende Arbeit wie die von FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der Frühen Neuzeit, Göttingen 1966 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 7), fehlt für den Sejm.

⁷⁸ Ein Versuch wurde vom Autor in polnischer Sprache auf dem 16. Polnischen Historikertag in Breslau 1999 vorgetragen; Druckfassung: HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Wybór i profesjonalizacja w Europie Środkowej: Porównanie składu Trybunału Koronnego i Sądu Kameralnego Rzeszy [Auswahl und Professionalisierung in Mitteleuropa: Ein Vergleich der Besetzung des Krontribunals und des Reichskammergerichts], in: *Przełomy w historii* (wie Anm. 75), S. 197-205. Für umfangreichere Literaturnachweise sei auf diesen Beitrag verwiesen.

⁷⁹ Arbeiten mit europäischem Anspruch berücksichtigen zwar Polen-Litauen, bieten allerdings nur summarische Überblicke über alle Zweige des Gerichtswesens: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. von FRIEDRICH BATTENBERG und FILIPO RANIERI, Weimar u.a. 1994; LUDWIK ŁYSIAK: Die oberste Gerichtsbarkeit in Polen bis Ende des XVI. Jahrhunderts, in: *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg.

beziehungsgeschichtlichen Dimension: Als in der Krone Polen in den 1540er Jahren die Einrichtung einer oberen, von König und Hof losgelösten Gerichtsbarkeit gefordert wurde, berief man sich (neben den französischen „Parlamenten“) in der Publizistik auf das Vorbild des Reichskammergerichts, das einen einheitlichen Rechtszug im Reich durchgesetzt habe.⁸⁰ Auch in den intensiven ständischen Diskussionen spielte das Vorbild des Reichskammergerichts eine erhebliche Rolle. Andrzej Frycz Modrzewski (1503-1572) schlug öffentlich vor, daß die Besetzung des zukünftigen höheren Gerichts in Polen und Litauen ähnlich wie beim Reichskammergericht aussehen solle.⁸¹ Dort sprachen als Gerichtsassessoren jeweils zur Hälfte professionell ausgebildete Doktoren beider Rechte und Vertreter der Reichsstände unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Kammerrichters Recht. Das Projekt der Landbotenkammer, das 1556/57 auf dem Sejm verhandelt wurde, sah nach dem Vorbild des Reichskammergerichts einen festen Tagungsort, drei Gerichtskammern sowie feste und besoldete Richter (*iudices ordinarii*) vor. Dieses höhere Gericht sollte wie das Reichskammergericht auch von den Städten und Bürgern als Appellationsinstanz angerufen werden können.⁸² Diese inhaltlichen

von BERNHARD DIESTELKAMP, Köln u.a. 1996, S. 215-232. Vgl. auch den Diskussionsbericht von WOLFGANG SCHMALE: Unvergleichlich aber vergleichbar, ebenda, S. 233-239, besonders S. 235: „Diestelkamp regte mit Blick auf die relativ späte Entwicklung eigenständiger oberster Gerichtshöfe im deutschen Reich, in Polen und Schweden an, zwischen einem jüngeren Europa (genannte Länder) und einem älteren westlichen (Frankreich z.B.) zu unterscheiden, um generelle Entwicklungsunterschiede strukturieren zu können. Diese Unterscheidung erwies sich als nicht konsensfähig [...]. Eine kaum zu überwindende Schwierigkeit der Diskussion bestand darin, daß der osteuropäische, italienische und iberische Raum mangels Referenten nur unzureichend vertreten war [...]“.

⁸⁰ „Et quoniam haec iudicia non tantum iustitiae inter ciues, sed etiam pacis et concordiae uidebatur esse causae, ideo et Gallia parlamentum suum ad hanc eandem formam constituit [idque esse uoluit] autoritatis tantae, ut regem etiam ipsum illi[us] iudicio in priuatis causis subiceret, et Germania quoque non dissimili ratione unum iudicium esse in cuncto imperio suo uoluit, cuius auctoritati pareret; quod uulgo Germani uocant ‚Camer[ger]licht‘. Cum ergo habeamus tot exempla retinendae pacis [...]“ STANISŁAW ORZECZOWSKI: „Fidelis subditus“ w redakcji 2-jej z r. 1548, hrsg. von GRZEGORZ SAENGER und TEODOR WIERZBOWSKI, Warszawa 1908 (Biblioteka Zapomnianych Poetów i Prozaików Polskich XVI-XVIII w., 25), S. 44, vgl. auch S. 64-67.

⁸¹ ANDRZEJ FRYCZ MODRZEWSKI: De Republica emendanda libri quinque, recogniti et aucti, in: DERS.: Opera omnia, Bd. 1, Warszawa 1953, S. 533-549, Appendix librorum De emendanda republica (Erstdruck Cracoviae 31.10.1553).

⁸² Abdruck anhand des Diariums des Sejms bei ABDON KŁODZIŃSKI: Na drodze do powstania Trybunału Koronnego (projekt sejmu warszawskiego w r. 1556/7) [Auf dem Weg zur Entstehung des Krontribunals (das Projekt des Warschauer Sejms 1556/7)], in: Księga pamiątkowa ku czci Oswalda Balzera, Bd. 2, Lwów 1925, S. 57-85, hier S. 82-85; in dem Diarium trug das Projekt folgende Überschrift: „Beratung über die Gerichte der Landboten, die einwilligten, daß ein sicherer und verfassungsmäßiger Status der Richter nach dem Vorbild anderer Staaten gefunden werde“ („Deliberacya około sądów

Parallelen legen es nahe, daß Frycz Modrzewski, der als Sekretär der polnischen Reichstagsgesandtschaft in Augsburg 1547/48 mit den Reformdiskussionen um das Reichskammergericht in Berührung gekommen sein dürfte, die Autorschaft des Projekts zuzuschreiben ist.⁸³ 1572 forderte Andrzej Wolan (um 1530-1610), der in Frankfurt an der Oder studiert hatte und die Verhältnisse im Reich kannte, eine Professionalisierung der Rechtsprechung und der Richter nach westeuropäischen Vorbildern.⁸⁴

Allerdings konnten sich diese Vorstellungen nicht durchsetzen, und die Wahlordnung von 1578 sah schließlich 27 weltliche und sechs geistliche Deputierte vor, die von Adel und Klerus ohne präzise Definition der Qualifikationsanforderungen in jährlichem Turnus gewählt werden sollten und ausschließlich für adlige und adlig-klerikale Rechtsstreitigkeiten zuständig waren.⁸⁵ Auf dieser Grundlage entstanden 1578 das für die Krone Polen zuständige Krontribunal mit Sitz in Piotrków „Trybunalski“ (Petrikau) und Lublin sowie 1582 das Litauische Tribunal.

Ein Vergleich zwischen den Instanzen höherer Gerichtsbarkeit in beiden Reichsverbänden ist erschwert, da die Quellen- und Literaturlage erheblich voneinander abweichen: Während insbesondere die Reichskammergerichtsforschung⁸⁶, aber auch die Arbeiten zum Reichshofrat⁸⁷ in den letzten drei Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht haben, sind Arbeiten zum polnischen Krontribunal nur eingeschränkt möglich, da die gesamten Aktenbe-

posłów tych, którzy zezwalali, aby inny status iudiciorum był wynalezion pewny a ustawiczny na formę innych państw“).

⁸³ KLÓDZIŃSKI: Na drodze (wie Anm. 82), sucht aus diesen inhaltlichen und weiteren formalen Argumenten die Autorschaft Frycz Modrzewskis glaubhaft zu machen.

⁸⁴ ANDREAS VOLANUS: De libertate politica sivi civili libellus lectu non indignus (1572). Die Schrift, die wie alle Publikationen des Protestanten Wolan bereits zeitgenössisch von gegenreformatorischen Kreisen aus dem Verkehr gezogen wurde und nur in wenigen Exemplaren überliefert war, ist heute in einer lateinisch-litauischen Ausgabe der Werke Wolans greifbar: ANDRIUS VOLANIS: Rinkinitai raštai, Vilnius 1996, S. 50-114, hier S. 107-114. Wohl aus taktischen Gründen berief sich Wolan ausdrücklich auf französische und spanische Vorbilder, um konfessionelle Frontstellungen zu vermeiden.

⁸⁵ Das Projekt von 1578 forderte lediglich, daß die Deputierten „würdig, gottesfürchtig, tugendhaft sowie mit dem Recht und den Gerichtsprozeduren ihrer Provinz vertraut“ seien („godni, bogobojni, cnotliwi, świadomi prawa i zwyczajów sądowych swojej prowincji“). Zit. nach WACŁAW ZARZYCKI: Trybunał Koronny dawnej Rzeczypospolitej [Das Krontribunal der alten Respublica], Piotrków Trybunalski 1993, S. 11.

⁸⁶ Es sei nur summarisch auf die Publikationstätigkeit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung hingewiesen, insbesondere die „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ und die „Schriftenreihe“ der genannten Gesellschaft. Repräsentativer Überblick: www.reichskammergericht.de; zuletzt insbesondere SIGRID JAHNS: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, 2 Bde., Köln u.a. 2003.

⁸⁷ Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, hrsg. von WOLFGANG SELLERT, Köln u.a. 1999.

stände 1944 in Warschau zerstört wurden⁸⁸. Die moderne Forschung kann sich deshalb nur auf ältere Publikationen stützen⁸⁹ oder mit Ersatzüberlieferungen arbeiten⁹⁰. Erheblich besser sieht die Situation für das Litauische Tribunal aus, dessen Aktenüberlieferung zuletzt teilweise bearbeitet wurde und für welches Verzeichnisse der Vorsitzenden und Deputierten existieren.⁹¹

Die politische Lage, in der Reichskammergericht wie Krontribunal eingerichtet wurden, kann parallelisiert werden. Das Reichskammergericht entstand 1495 in einer Situation außenpolitischer Bedrohung durch das Osma-

⁸⁸ Die zentral aufbewahrten Archivalien des polnischen Throntribunals – 3.956 Gerichtsbücher – verbrannten im Herbst 1944. Erhalten sind nur marginale Aktenbestände insbesondere aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die getrennt von der Zentralüberlieferung aufbewahrt wurden. Überblick über die erhaltenen Bestände bei ZARZYCKI: Trybunał Koronny (wie Anm. 85), S. 7 f., 135.

⁸⁹ OSWALD BALZER: *Geneza Trybunału Koronnego. Studium z dziejów sądownictwa polskiego XVI wieku* [Die Entstehung des Krontribunals. Ein Studium der Geschichte des polnischen Gerichtswesens im 16. Jh.], Warszawa 1886; MARYAN GOYSKI: *Reformy Trybunału Koronnego* [Reformen des Krontribunals], Lwów 1909; DERS.: *Trybunał Koronny a polska literatura polityczna XVII wieku* [Das Krontribunal und die polnische politische Literatur des 17. Jh.s], in: *Studia historyczne ku czci Wincentego Zakrzewskiego*, Kraków 1908, S. 219-239; J.W. OPRŃNY: *Trybunał koronny i restauracja katolicyzmu w Polsce* [Das Krontribunal und die Restauration des Katholizismus in Polen], in: *I Sprawozdanie dyrekcji państwowego seminarjum nauczycielskiego męskiego w Kielcach za rok szkolny 1917/18*, S. 7-29; FRANCISZEK ŚMIDODA: *Sprawy dziesięcin w Trybunale Koronnym w latach 1578-1589* [Die Angelegenheit des Zehnten im Krontribunal 1578-1589], Warszawa 1933 (Warszawskie studia teologiczne, 6).

⁹⁰ WITOLD MAISEL: *Trybunał Koronny w świetle laudów sejmików i konstytucji sejmowych* [Das Krontribunal in den Landtagsabschieden und Sejmkonstitutionen], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 34 (1982), 2, S. 73-109; HENRYK LISZCZYK: *Trybunał Koronny w opiniach sejmików ziemskich (1578-1648)* [Das Krontribunal in der Öffentlichkeit der Landtage], in: *Dawne sądy i prawo*, hrsg. von ADAM LITYŃSKI, Katowice 1984, S. 51-64; HENRYK KARBOWNIK: *Deputaci duchowni na Trybunałach Koronnym i Litewskim* [Die geistlichen Deputierten auf dem Krontribunal und dem Litauischen Tribunal], in: *Kościół i Prawo* 10 (1992), 2, S. 185-202; STEFANIA OCHMANN-STANISZEWSKA: *Trybunał Koronny lat 1648-1668 w opinii szlachty* [Das Krontribunal der Jahre 1648-1668 in der Meinung des Adels], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 45 (1993), S. 283-301.

⁹¹ Monographie: AUGUSTINAS JANULAITIS: *Vyriausiasis Lietuvos Tribunolas. XVI-XVIII amž.* [Das Litauische Tribunal], Kaunas 1927. Neuere Überblicksdarstellungen: VYTAUTAS RAUDELIS, HENRYK WISNER: *Z dziejów Trybunału Wielkiego Księstwa Litewskiego 1581-1648* [Aus der Geschichte des Litauischen Tribunals], in: *Kwartalnik Historyczny* 93 (1986), S. 947-968; IWONA WIERZCHOWIECKA: *Organizacja Trybunału Głównego Wielkiego Księstwa Litewskiego (1581-1764). Miejsce, czas, skład sądu* [Die Organisation des Litauischen Tribunals. Ort, Zeit und Zusammensetzung des Gerichts], in: *Dzieje wymiaru sprawiedliwości*, hrsg. von TADEUSZ MACIEJEWSKI, Koszalin 1999, S. 203-218 (jeweils mit Berücksichtigung der älteren Literatur). Edition: *Lietuvos vyriausiojo Tribunolo sprendimai 1583-1655* [Urteile des Litauischen Tribunals], hrsg. von ALGIRDAS BALIULIS und VYTAUTAS RAUDELIS, Vilnius 1988. Teile der Akten und Urteile des Litauischen Tribunals sind im Litauischen Staatsarchiv in Wilna erhalten.

nische Reich und Frankreich, das Krontribunal 1578 bzw. das Litauische Tribunal 1582 im Kontext des Livländischen Krieges und der Expansion des Moskauer Staates. In beiden Fällen waren die monarchischen Zentralinstanzen gezwungen, aus übergeordneten politischen Gründen gegenüber ständischen Forderungen nach einer vom Monarchen und höfischen Interessen weitgehend unabhängigen zentralen Appellationsinstanz zur Friedenswahrung erhebliche Zugeständnisse zu machen. Auch die tieferen Ursachen lagen ähnlich: Die mangelnde Effektivität der monarchischen Gerichtssprechung, deren periphere Lage, die nicht gegebene Periodizität und die großen Rückstände erzwangen in beiden Reichsverbänden eine Modernisierung.

Ebenfalls in ihrer Dislozierung weisen die höheren Gerichtsinstanzen Parallelen auf: Weit entfernt vom Monarchen und vom Hof ließ sich die höhere Gerichtsbarkeit in zentral gelegenen Städten, im Reich zunächst in Frankfurt, Worms und Speyer sowie schließlich in Wetzlar, in der Krone Polen in Piotrków und Lublin, in Litauen zunächst in Wilna, Trakai, Nowogródek und Minsk, schließlich nur noch in Wilna, Nowogródek und Minsk, nieder. Diese auch räumliche Trennung stellte jeweils einen erheblichen Schritt auf dem Wege der Differenzierung von Herrschaft hin zu einer Gewaltenteilung dar. Zugleich werden hier Differenzen erkennbar: Im Reich gelang die dauerhafte Verankerung an einem Ort, die beiden Tribunale in Polen-Litauen dagegen bestritten ihre Tätigkeit an zwei bis vier Gerichtsorten mit jeweils mehrmonatigen Kadenzen, was erhebliche Folgen für die Kanzlei-praxis und die Professionalisierung nach sich zog.⁹²

In der höheren Gerichtsbarkeit beider Reichsverbände blieb der monarchische Einfluß begrenzt: Im Reichskammergericht äußerte er sich in der Ernennung des vorsitzenden Kammerrichters und seiner Stellvertreter durch den Kaiser, in den polnisch-litauischen Tribunalen besaß der Herrscher keine unmittelbar von ihm ernannten Vertreter. Einflußmöglichkeiten lagen hier vor allem in der Option, Verfahren in wichtigeren Angelegenheiten (Verbanungs- und Infamieprozesse) an die königlichen Assessorialgerichte zu ziehen.⁹³ Insgesamt liegt in der weitreichenden Unabhängigkeit der höheren Gerichte vom Monarchen in beiden Reichsverbänden eine Parallele und ein fundamentaler Unterschied zu den französischen „Parlamenten“.

Zugleich konnten dauerhafte Rechtsstrukturen durch die Periodizität und den festgelegten Besetzungsschlüssel der Richter gesichert werden. In beiden Reichssystemen gelang die Durchsetzung eines vereinheitlichenden Rechtszugs, im Reich auch aus den „reichsfernen“ nördlichen und östlichen Regi-

⁹² Eine räumliche Institutionalisierung von Archiv und Kanzlei, wie sie das Reichskammergericht kannte, vgl. Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts, hrsg. von JOST HAUSMANN, Köln u.a. 1995, wiesen weder das Krontribunal noch das Litauische Tribunal auf; zur Kanzlei des Krontribunals vgl. ZARZYCKI: Trybunał Koronny (wie Anm. 85), S. 59-70.

⁹³ Ebenda, S. 14-17.

onen an der Ostsee und in Pommern⁹⁴, in Polen-Litauen unterstellten sich die mit Sonderrechten ausgestatteten und zunächst abseits stehenden Regionen schrittweise den zentralen Rechtsinstanzen: In der Krone Polen erklärten 1588 die königlich preußischen Woiwodschaften (Pommerellen, Marienburg und Kulm) ihren Beitritt, 1589/90 erkannten auch die ukrainischen Woiwodschaften Wolhynien, Kiev und Braclav, die zunächst ein eigenes Tribunal im wolhynischen Łuck eingerichtet hatten, das Krontribunal als Appellationsinstanz an. Im Großfürstentum Litauen erkannte auch das mit vielfältigen Sonderrechten ausgestattete Žemaiten (Niederlitauen) 1588 den Gerichtszug zum Tribunal an.⁹⁵ Zusammen mit Versuchen einer Kompetenzerweiterung werden so in beiden Reichsverbänden Tendenzen zur Vereinheitlichung und Monopolisierung der Rechtsprechung erkennbar.

Deutlich andere Wege gingen die Gerichtsbarkeiten in beiden Reichsverbänden bei der Rekrutierung des Personals. Während die Mitglieder des Reichskammergerichts in einem mehrstufigen Auswahlverfahren ausgewählt und auf Lebenszeit ernannt wurden, sprachen in den polnisch-litauischen Tribunalen für eine einjährige Kadenz gewählte Deputierte Recht. Auch die zeitgenössische polnische Rechtspublizistik sah hier einen klaren Unterschied und betonte die praktisch-gewohnheitsrechtlichen Anforderungen an die Mitglieder der Tribunale: „Und es ist deshalb gerechtfertigt, daß unsere Polnische Gesetzgebung ein Mitglied des Tribunals einsetzen wollte, das das Recht kennt, und nicht einen Doktor des Kaiserlichen Rechts aus Perugia“, formulierte Andrzej Lisiecki 1638 in einer Ausarbeitung über das Krontribunal.⁹⁶ Ältere Rechtshistoriker bestritten deshalb jegliche Professionalisierung des Personals, nicht berufliche Qualifikationen, sondern eine zufällige Auswahl habe über die Richterauswahl entschieden, was der Bestechlichkeit und anderen Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet habe.⁹⁷ Neuere Ansätze sehen insbesondere bei den geistlichen Deputierten, unter denen mehrere Fälle von vier- bis fünfzehnfachen Wahlen zum Krontribunal nachweisbar sind, sowie bei dem Kanzleipersonal Elemente einer Professionalisierung.⁹⁸ Zugleich ver-

⁹⁴ BERNHARD DIESTELKAMP: Die Reichsgerichtsbarkeit in den Ostseeländern, in: Die Integration des südlichen Ostseeraums (wie Anm. 17), S. 13-38; TOBIAS FREITAG, NILS JÖRN: Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495-1806, ebenda, S. 39-141 (mit umfangreichem empirischen Material).

⁹⁵ Umfangreiche Analyse des žemaitischen Regionalismus bei MATHIAS NIENDORF: Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit. Das Großfürstentum Litauen 1569-1795, Habil.-Schrift, Universität Kiel 2003, S. 204-230.

⁹⁶ „A dla tego słusznie chciał mieć Legislator nasz Polski Trybunałistę Koronnego prawa umiętnego i nie z Peruża prawa Cesarskiego Doktora [...]“. ANDRZEJ LISIECKI: Trybunał Główny Koronny, siedmią splendorów oświecony [Das Hauptkrontribunal, in seinen sieben Vorzügen beleuchtet], Kraków 1638, S. 70.

⁹⁷ BALZER: Geneza Trybunału Koronnego (wie Anm. 89), S. 342; GOYSKI: Trybunał Koronny (wie Anm. 89), S. 238.

⁹⁸ BÖMELBURG: Wybór i profesjonalizacja (wie Anm. 78), S. 201-205, sucht dies mit propographischen Beispielen zu untermauern.

stärkten diese Prozesse allerdings das Gewicht der geistlichen Deputierten, die trotz ihrer Minderzahl teilweise einen prägenden Einfluß auf die Arbeit der Tribunale nehmen konnten.

Insgesamt gelang in beiden Reichsverbänden durch die Tätigkeit der höheren Gerichte die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes mit definierten Prozeduren. Inwieweit die Postulate „Friedenssicherung“ und „Rechtssicherheit“ tatsächlich durchgesetzt wurden, ist zwar in der Detailforschung nach wie vor umstritten⁹⁹, doch ist die unifizierende und integrierende Wirkung einheitliche Forschungsmeinung: „Die lange unterschätzten Reichsgerichte wirkten selbst im als reichsfern geltenden Pommern. Ihr Konfliktlösungspotential wurde in beinahe allen Teilen des Reiches benötigt, um den im territorialen Rahmen nicht mehr regulierbaren Streit zu kanalisieren und meist auch zu befrieden.“¹⁰⁰ Dieses Fazit der Reichsforschung kann auch auf die polnisch-litauische frühneuzeitliche Gerichtsbarkeit übertragen werden, deren integrierende Funktion neben dem verbindlichen Rechtszug zudem auch in der Beteiligung breiterer Eliten an der Rechtsprechung zu suchen ist.¹⁰¹

Allerdings wurden die höheren Gerichte nach dem Ende beider Reichsverbände im kollektiven Gedächtnis unterschiedlich erinnert. Für die Erinnerung des 19. Jahrhunderts besaßen Goethes nach 1810 entstandene Erinnerungen an seine Assessorenzeit 1772 am Reichskammergericht in Wetzlar eine stark prägende Kraft, konnte der Autor doch als unbestechlicher Beobachter und einer der letzten Insider der Gerichtspraxis gelten:

„Was mir in Wetzlar begegnete, ist von keiner großen Bedeutung [...]. Ein allgemeiner Fehler, dessen sich die Menschen bei ihren Unternehmungen schuldig machen, war auch der erste und ewige Grundmangel des Kammergerichts. Zu einem großen Zwecke wurden unzulängliche Mittel angewendet. [...] Ob man einsah, daß hier nur von Läuterung, nicht von Heilung des Übels die Rede sei, [...] genug das Gericht diene mehr zum Vorwande, die Unruhestifter zu be-

⁹⁹ Die einzige deutschsprachige Frühneuzeitlerin, die sich in den letzten Jahrzehnten mit der polnischen Rechtswirklichkeit beschäftigte, kommt zu sehr skeptischen Bewertungen: INGE AUERBACH: Andrej Michajlovič Kurbskij. Leben in ostmitteleuropäischen Adelsgesellschaften des 16. Jahrhunderts, München 1985, S. 404-408; DIES.: Stände in Ostmitteleuropa. Alternativen zum monarchischen Prinzip in der frühen Neuzeit. Litauen und Böhmen, München 1997. Bei Auerbach scheinen wiederholt Züge einer frühmodernen „Fehdegesellschaft“ auf, in der Rechtssicherheit nur für den Stärkeren besteht. Allerdings liegt der Schwerpunkt dieses Befunds auf Quellen aus den ukrainischen und litauischen Woiewodschaften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Regionen, die gerade in dieser Zeit mitten in einer rechtlichen Transformation steckten.

¹⁰⁰ SCHMIDT: Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg (wie Anm. 1), S. 255.

¹⁰¹ Bereits eine einfache Rechnung verdeutlicht dies: Da jährlich in der Krone Polen wie im Großfürstentum Litauen 20-30 Mitglieder der Tribunale gewählt wurden und mehrfache Wahlen zwar vorkamen, aber nicht die Regel darstellten, durchliefen in jeder adligen Generation jeweils ca. 400 Mitglieder beide Tribunale. Auch die Erinnerung an die Zeiten der Tribunalszugehörigkeit, durchweg verbunden mit dem Titel eines „*trybunalista*“, verstärkte ein kollektives Zusammengehörigkeitsgefühl und integrative Tendenzen.

strafen, als daß es gründlich dem Unrecht vorgebeugt hätte. [...] Aber weit entfernt von so großen Wirkungen, schleppte das Gericht, außer etwa eine kurze Zeit unter Karl dem Fünften und vor dem Dreißigjährigen Kriege, sich nur kümmerlich hin. Man begreift oft nicht, wie sich nur Männer finden konnten zu diesem undankbaren und traurigen Geschäft. [...] Ging man bei dieser Gelegenheit in die Reichsverfassung und die von derselben handelnden Schriften zurück, so war es auffallend, wie der monstrose Zustand dieses durchaus kranken Körpers, der nur durch ein Wunder am Leben erhalten ward, gerade den Gelehrten am meisten zusagte.“¹⁰²

Auf polnisch-litauischer Seite kann dem das Erinnerungsbild entgegengesetzt werden, das Adam Mickiewicz in seinem Nationalepos „Pan Tadeusz“ (1834) beschwor. Die dort dargestellte litauische Adelsgesellschaft um 1810 lebte in einer intensiven Erinnerung an die Rechtspraxis des Litauischen Tribunals, die in den Titeln der wichtigsten Protagonisten wie in der Handlung präsent ist. Am Ende des Ersten Buches durchlebt nach einer Abendgesellschaft eine der Figuren, die als ehemaliger Amtsbote (*woźny*) des Tribunals eingeführt wird, eine nächtliche Vision, in der Handlung und Erinnerungspraxis miteinander verschmelzen:

„Schon schlief der Richter. Der Woźny ging still hinaus in die Halle, setzte sich an eine Kerze und zog aus der Tasche ein Büchlein, wie der Goldne Altar auch war ihm dies Buch immer greifbar, nimmer ließ er es liegen, im Hause nicht und nicht auf der Reise. Eine Vocanda der Prozesse vorm Tribunale, reihenweis sämtliche sauber verzeichnet, die vor den Gerichten der Woźny mit eigener Stimme vor Jahren hatte verkündet [...]. Also las und bedachte er alles: Ogiński mit Wizgird, die Dominikaner mit Rymsza [...] und lesend spann er aus all diesen Namen / Ein Gedenken an große Vorgänge, an die Einzelheiten aller Prozesse und vor seinen Augen erschien das feierlich gekleidete Gericht und die Zeugen.“¹⁰³

¹⁰² JOHANN WOLFGANG VON GOETHE: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit, in: DERS.: Werke, hrsg. i.A. der Großherzogin Sophie von Sachsen, Bd. 28, Weimar 1890, S. 124-134.

¹⁰³ „Już Sędzia spał. Więc Woźny cicho wszedł do sieni, / Siadł przy świecy i dobył książeczkę z kieszeni, / Która mu jak Ołtarzyk Złoty zawsze służy, / Której nigdy nie rzuca w domu i w podróży. / Była to trybunalska wokanda tam rzędem / Stały spisane sprawy, które przed urzędem / Woźny sam głosem swoim przed laty wywołał [...]. Czytał więc i rozmyślał: Ogiński z Wizgirdem, Dominikanie z Rymszą [...] i czytają z tych imion wywabia / Pamięć spraw wielkich, wszystkie procesy wypadki, / I stają mu przed oczy sąd, stroy i świadki“. ADAM MICKIEWICZ: Pan Tadeusz czyli Ostatni zajazd na Litwie [Pan Tadeusz oder der letzte Einritt nach Litauen], Kraków 1997, Erstes Buch, S. 26-27. Die Übersetzung folgt teilweise der Nachdichtung von Hermann Buddensieg: Pan Tadeusz oder die letzte Fehde in Litauen, München 1963, wählt jedoch präzisere Begriffe. Bereits der Titel enthält in dem Begriff „zajazd“, der Praxis des adligen „Einreitens“ in ein umstrittenes Objekt, das aber auch durch eine von den Tribunalen angeordnete „executio“ sanktioniert werden konnte, eine klare Anknüpfung an die Rechtspraxis des späten Polen-Litauen.

Die Beschwörung einer morschen Amtspraxis oder „ein Gedenken an große Vorgänge“ – unterschiedlicher akzentuiert konnte die Erinnerung kaum ausfallen.

5. Weiterführende Überlegungen

Der auf den ersten Blick augenfälligste Erfolg der Reformbewegungen im Reich wie in Polen-Litauen ist in der Entwicklung transpersonaler Instanzen und Institutionen zu sehen. Infolge der Durchsetzung und Konsolidierung von Reichstag und Sejm, von Reichskammergericht und Krontribunal bildeten sich Institutionen heraus, die ein Reich neben dem König bzw. Kaiser, eine Republik neben dem polnischen König bereits für die Zeitgenossen augenfällig symbolisierten. Das Reich wie Polen-Litauen verdichteten sich so über Kaiser und König und deren Höfe hinaus zu auf Dauer angelegten institutionalisierten Gebilden, denen hierdurch eine Staatsqualität zukam. Für Territorien von der Größe des Reiches und Polens (bzw. ab 1569 Polen-Litauens) liegt hier ein entscheidender Umbruch, der beide Staatsverbände zu dauerhaften Bestandteilen der frühneuzeitlichen europäischen Ordnung machte.

Die Durchsetzung von Konsensvorstellungen auf der Ebene dieser transpersonalen Instanzen bedeutete für beide Verbände einen erheblichen Gewinn an Legitimität und Stabilität. Neben König und Königshof formierten sich Institutionen und Instanzenzüge (so im Falle von Reichskammergericht und Krontribunal), die einen staatlichen Zusammenhang verdichteten bzw. erst schufen. Unübersehbar ist in diesem Kontext die Integrationsleistung der neu geschaffenen Institutionen im Reich und in Polen-Litauen gegenüber bisher mit dem Reichsverband nur lose verbundenen „reichsfernen“ Regionen (Pommern, Mecklenburg, Schlesien bzw. Königliches Preußen, Masowien und die ruthenischen Territorien). Aufgrund der stärker bürokratischen Strukturen des Reiches besaßen hier der Instanzenzug zum Reichskammergericht sowie die sich um die neuen Reichsinstitutionen entwickelnde Reichspublizistik besondere Bedeutung, während in Polen-Litauen das mehrstufige, ständisch-frühparlamentarische System stärker integrierend wirkte. Spiegelbildlich lassen sich die Mißerfolge beider Reformbewegungen benennen: Durch den Anschluß breiter, ehemals reichsständischer Gruppen (Reichsritter und -grafen) blieb die Integrationsleistung des Reichstages geringer, während in Polen-Litauen die fehlende Exekutionsgewalt die friedensstiftende Wirkung des juristischen Instanzenzuges zu den zentralen Tribunalen beschränkte.

Insgesamt lag diesem Prozeß der „Verstaatlichung“ jedoch eine deutliche Modernisierungsleistung zu Grunde, die sich durch die Schaffung neuer Institutionen und Kommunikationsformen auszeichnete. An ihre Grenzen stieß diese Modernisierung dort, wo über die horizontale Integration hinaus vertikale Strukturen benötigt wurden, die zentrale Verwaltungsstrukturen und Hierarchien voraussetzten, die jedoch unter den räumlichen, kommunikativen und institutionellen Bedingungen beider Staatsgebilde nicht aufgebaut werden konnten.

Dieser Befund spricht gegenüber der Diskussion in der frühneuzeitlichen deutschen Reichsforschung dafür, durchaus auch mit dem Staatsbegriff zu arbeiten. In der polnischen wie in der gesamtlawischen Begrifflichkeit ist der Staatsbegriff (*państwo*) zudem zeitgenössisch zahlreich belegt, obwohl terminologisch nicht unproblematisch: Da der Begriff ursprünglich einen patrimonialen Herrschaftskomplex bezeichnete, ist er als Quellenterminus allgemein präsent¹⁰⁴ und wird traditionell in der polnischen Forschung ohne breitere terminologische Debatten verwandt. Aufgrund der zeitgenössischen Nachweislichkeit erscheint eine Veränderung dieser terminologischen Praxis aussichtslos. Zugleich weist das zeitgenössische Alte Reich gegenüber Polen-Litauen ebenbürtig entwickelte Instanzenzüge und Institutionen auf, so daß hier eine abweichende Begrifflichkeit und der Verzicht auf den Staatsbegriff im Deutschen erhebliche komparatistische Probleme aufwerfen. Diskutiert werden könnte, inwieweit auch der Begriff der „Doppelstaatlichkeit“, der von Johannes Burckhardt als „Organisation einer aufeinander zugeordneten gesamtstaatlichen und einer einzelstaatlichen Ebene“¹⁰⁵ definiert wird, auf Polen-Litauen angewandt werden kann. Hier stünde allerdings im Unterschied zum Reich der bis zum Ende des Verbandes durchgehaltene polnisch-litauische Dualismus im Vordergrund, da prinzipiell bis 1795 von zwei Staatskörpern gesprochen werden muß. Zugleich ist jedoch eine Sphäre übergeordneter „Gesamtstaatlichkeit“ definierbar, zu der neben dem monarchischen Amt die Außenpolitik zu zählen ist. Diese Realität schlug sich – ähnlich wie in der Verwendung von „Deutschland“ für den Reichskörper – im 18. Jahrhundert in der Bezeichnung „Polen“ für den gesamten polnisch-litauischen Staatsverband nieder.

Neben dem Staatsbegriff sollte allerdings zumindest gleichwertig von „Reichsgefügen“ oder „Reichssystemen“ gesprochen werden, da nur so die fortgeführten Lehnverbände, ruhende und wiederauflebbare Reichszugehörigkeiten und die offenen Grenzen adäquat ausgedrückt werden können. Auch die Multizentralität, abgebrochene Modernisierungsprozesse und nur in Teilen funktionale Institutionen (die Militärverfassungen in beiden Verbänden) sprechen für eine Verwendung des Begriffs für beide Gefüge. Eine Konsequenz der Anwendung des – wie oben belegt auch zeitgenössisch verwandten – Reichsbegriffs auch auf Polen-Litauen kann zudem in einer gewissen „Entdämonisierung“ des Reichsbegriffs liegen. Reichsverfassungen waren eben ein vielfältig anzutreffender Entwicklungsstrang frühneuzeitlicher Herrschaftsverbände, dem Alten Reich und Polen-Litauen können das Moskauer

¹⁰⁴ Vgl. die Belege in Słownik polszczyzny XVI wieku (wie Anm. 55), Bd. 23, S. 213-226, dort sind auf der Basis von 204 Schlüsseltexten des 16. Jahrhunderts 2032 Verwendungen nachweisbar; auch EWA BEM-WIŚNIEWSKA: Funkcjonowanie nazwy Polska w języku czasów nowożytnych (1530-1795) [Die Funktion der Bezeichnung Polen in der Sprache der Moderne], Warszawa 1998, S. 149-156, mit einer Analyse der Verwendung von „*państwo*“.

¹⁰⁵ BURKHARDT: Europäischer Nachzügler (wie Anm. 43), S. 304.

wie das Osmanische „Reich“ an die Seite gestellt werden. Aus dieser mittel- und osteuropäischen Vergleichsperspektive erscheinen Reichsstrukturen mit Prozessen einer staatlichen Teilmodernisierung vielmehr als ein Signum der mittel- und osteuropäischen Entwicklung in der frühen Neuzeit.

Summary

The tradition of a multinational history of the Reich

The present article introduces the reader into the comparison of the early modern imperial systems of the “Old Reich” and Poland-Lithuania. It focuses on two aspects: Firstly, it contrasts the historiographical concepts of the German and Polish titular nations in order to illustrate the different approaches and revisions of imperial histories. Secondly, it names comparative aspects and analyzes examples, which – contrary to the older “Sonderweg” discussions – give evidence for a categorial comparability of the two imperial systems.

The fact that there has so far been no attempt to make a comparative study of the two imperial systems has mainly historiographical reasons: While in Germany throughout the 19th and in the first half of the 20th century the early modern history of the Reich was remembered as a history of decline, Poland evaluated and adapted the early modern Commonwealth in a Republican sense. At the same time, there was little mutual reception between German and Polish research on imperial structures. German research on the Reich is traditionally focused on Western and Southern Europe, as well as the West and South West German territories, whereas Polish research on early modern history does not conceive the Old Reich as a unity and since 1989 has more strongly focused on Lithuania, White Russia and the Ukraine.

The following comparative aspects may be suggested: 1) the imperial structures in both unions, especially the Imperial Diet and the Sejm as the central institutions to take political decisions, 2) the feudal formations of both empires which fostered amorphous structures, loose subdivisions and renewable memberships, 3) the contemporary terminology, which made use of the words “Reich” and “respublica” for both unions, 4) the military system, which made both unions more prone to a defensive policy (including the successful repulse of the Turks), 5) the lack of compression in a common foreign policy, which was substituted by the Habsburg and the Saxonian diplomacy respectively, and, finally, 6) partial modernizations in the late 15th and 16th centuries, as well as the “imperial crises” in the wars of the 17th century.

Two examples serve to illustrate the perspectives of this notion of a comparative approach: On the one hand, an analysis of the imperial reform movement in the Old Reich and the executionist movement within the Polish Crown; on the other hand, a description of the forms of a central jurisdiction (the Imperial Chamber of Justice and the Imperial Court and the Polish and Lithuanian Crown Tribunal), which in both unions contributed to a gradual integration and the development of coherent stages of appeal.